9

J. C. E. J.

Chorherrns bey dem Stift St. Andre in Freising

Antwort auf das Bischöfliche Recht,

die

Koadjutoren

bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien ꝛc. aufzustellen und zu bestättigen.

Beleuchtet

von

Johann Martin Degen,
Hochfürstlich geheimen Rath und Hofkanzler zu Freising.

München,
Bey Joseph Lentner. 1786.

Einleitung.

Nachdem schon vor geraumer Zeit die Leibes= und Geisteskräften des Herrn Stiftsdechant bey St. Andre in Freising, Joseph Philipp Karl Ossinger von Haybach wegen seinem hohen Alter dergestalt abgenommen hatten, daß er nicht mehr im Stande war, die stiftischen Angelegenheiten und Geschäfte gehörig zu besorgen, so hat das Stiftskapitel, um von dem Stift den aus Abgang der nöthigen Direktion entstehen mögenden Schaden und Nachtheil abzuwenden, dabey aber den alterlebten Herrn Dechant auf keine Weise zu betrüben, sich entschlossen, einen Administratorem in Temporalibus aufzustellen. Man verhoffte auch ganz zuversichtlich durch diese Vorkehrung hinlängliche Vorsorge getroffen zu haben. Allein es zeigte sich bald in der Folge das Widerspiel. Das Stift gerieth immer in grössern Verfall, und es legte sich klar an Tag, daß bey den dermaligen Umständen die Aufstellung eines Administrators, um den aus obangezogener Ursache besorgten Schaden und Nachtheil von dem Stift ab-

zuwenden, nicht hinlänglich, sofort kein anders abhilfliches Mittel mehr vorhanden sey, als auf die Resignation, oder Aufstellung eines Coadjutoris perpetui des Herrn Dechants Ossinger den Antrag zu machen.

Das Stift stellte demnach diese Umstände Sr. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst vor, und bath Höchstdieselben um die Gnade, den Herrn Dechant zu einer mit den billigsten Bedingnissen zu erleichternden Resignation zu vermögen, oder aber einen Coadjutorem perpetuum aufstellen zu lassen.

Se. Hochfürstl. Gnaden sahen zwar selbst die unausweichliche Nothwendigkeit ein, den Herrn Stiftsdechant Ossinger der Mühe und Sorge seines sonst bey vollen Kräften jederzeit löblich, fleißig und eifrig verwalteten Dekanats dermal zu überheben: machten aber zu dessen Erzielung dem Stift den Auftrag, daß selbes erstlich durch Abgeordnete erwähntem Herrn Stiftsdechant auf gute Art eröffnen solle: wie Höchstdieselben bey der itzigen Lage seiner durch hohes Alter gar zu sehr geschwächten Leibes- und Geisteskräften gerne sähen, daß er sich zu seinem eignen, und des Stifts Besten zur Resignation des bisher löblich geführten Dekanats selbst freywillig entschliessen möchte. Zweytens, daß wenn der Herr Dechant noch Anstand nehmen sollte, sich diesem Antrag zu nähern, selbem weiters unverhalten gelassen

wer-

werden solle, wie Se. Hochfürstl. Gnaden solchenfalls bemüßiget seyn würden, jure Ordinarii ihm einen Coadjutorem perpetuum an die Seite zu setzen. Drittens, daß das Stift auf den Fall, wo sich Herr Dechant zur Resignation nicht bequemen wollte, folglich die Aufstellung eines Koadjutors nothwendig würde, drey Subjecta hiezu in Vorschlag bringen solle.

Da das Stift in Rücksicht des vielen reelen Guten, so Herr Dechant Ossinger der Stiftskirche schon erwiesen hat, und ganz sicher noch erweisen wird, beglaubiget war, ihm die sanfteste Behandlung schuldig zu seyn, sofort von sich alles entfernet zu halten wünschte, was einem alten ohnehin verdachtvollem Mann, wenn gleich auch ohne Grund, zur Beleidigung seyn könnte, so bath selbes hierauf Se. Hochfürstl. Gnaden diesen Rücksichten, die lediglich dankbare Rückerinnerung, und schuldige Sorge für die Stiftskirche zur Quelle hatten, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, sohin Herrn Dechant Ossinger ohne Beywirkung des Kapitels zur Resignation zu vermögen.

Wegen der erfolgten weitern Entschließung aber, vermög welcher nämlich Höchstdieselben gesinnet waren, dem Herrn Dechant jure Ordinarii einen Coadjutorem perpetuum an die Seite zu setzen, stellte das Stift unterthänigst vor, daß es in den ge-

meinen Rechten, mit denen die Lehre des heiligen Kirchenraths zu Trient offenbar übereinkomme, eine ausgemachte unbezweifelte Sache sey, daß Niemand, als Ihre päbstliche Heiligkeit einen Coadjutorem perpetuum, oder was das nämliche ist, das jus successionis ad beneficia geben könne.

Was endlich den letztern gnädigsten Auftrag wegen Vorschlagung dreyer Subjecten belangte, so sahe sich das Stift gedrungen, mit eben so tiefster Ehrerbiethig- als Respektvollster Freymüthigkeit sich dahin zu erklären, daß, wenn auch Ihre päbstliche Heiligkeit, Allerhöchst welchen doch das Recht dandi Coadjutores perpetuos zustehet, an das Stift den Antrag gelangen ließe, Allerhöchstdenenselben drey Subjecta pro Coadjutoria zur Auswahl vorzuschlagen, selbes sich auf einen solchen Antrag wegen des ihm zustehenden freyen Wahlrechtes nimmermehr einlassen könnte, auch gegen allenfallsige römische Zudringlichkeiten an Allerhöchsten Orten Schutz und Manutenenz suchen müßte.

Nach diesen unterthänigst überreichten Vorstellungen hatten zwar Se. Hochfürstl. Gnaden die höchste Gnade, sich dergestalt zu verwenden, daß der Herr Dechant Ossinger mit Vorbehalt einiger Utilitäten wirklich resignirte, wornach auch die Wahl eines neuen Dechants vorgenommen, und, da solche kanonisch ausgefallen, ordentlich bestättiget worden ist.

In

In der Zwischenzeit aber ließen Se. Hochfürstliche Gnaden dem Stift in Betreff der wegen eventualer Aufstellung eines Coadjutors weiters gemachtrn Vorstellungen eine informirende Aufklärung der hierin geäußerten Irrthümer zuschließen. In dieser Aufklärung, welche den Herrn geheimen Rath und Hofkanzler Joh. Martin Degen, wie er hernach selbst erklärte, zum Verfasser hatte, wurde das Stift eines Irrthums beschuldiget, daß selbes die Coadjutoriam mit der Communi Doctorum in temporalem, seu sine successione, & perpetuam, seu cum successione eingetheilet, und den Coadjutorem perpetuum, da hievon in oberwähntem gnädigsten Signato die Rede war, nicht nach seinem Sinn und Verstand, und nach der Erklärung des Herrn Professors Riegger genommen habe. Hiernächst wurde auch hierin behauptet, daß dem Pabst vermög der Konkordaten, und kaiserlichen Wahlkapitulationen die Befugniß nicht zustehe, einen Coadjutorem perpetuum aufzustellen, so fort das jus successionis ad beneficium nondum vacans zu geben ꝛc. ꝛc.

Da dortmals, als diese informirende Aufklärung dem Stift zugeschlossen worden, von einer Coadjutorie nicht mehr die Rede gewesen, weil der Herr Stiftsdechant Ossinger bereits schon resignirt hatte, so hätte zwar das Stift in dieser Rücksicht die Sache gänzlich beruhen lassen können. Allein da das Stift

hierin der gröbsten Irrthümer, und, daß es auch beleidigende Ausfälle auf die Ordinariatsgerechtsamen gewaget hätte, beschuldiget wurde, so mußte es nothwendig derley harte Vorwürfe aufs möglichst von sich zu entfernen, und an Tag zu legen suchen, daß es in seinen unterthänigsten Vorstellungen keineswegs Irrthümer zum Grunde gehabt habe. Es übergab also selbes seine unterthänigsten Gegenvorstellungen, und da es in diesen, so wie in den vorigen, nichts als die Sprache aller Juristen und Kanonisten redete, so glaubte es ganz sicher, den Herrn Hofkanzler Degen hiemit zu beruhigen. Allein er verfaßte hierauf eine neue Schrift unter dem Titel: Informirende Final-aufklärung, und brachte es auch dahin, daß selbe dem Stift mehrmal kommunizirt wurde. Er vertheidigte hierin die von ihm bereits aufgestellten Sätze noch weitläufiger, und fuhr unaufhaltsam fort, dem Stift die bittersten Vorwürfe von Irrthümern, unbedeutenden Spitzfindigkeiten, Ueberhängung der Wahrheit ꝛc. zu machen.

Das Stift setzte zwar dieser informirenden Final-aufklärung mehrmal eine Final-vorstellung an die Seite. Da aber demselben auch für allenfallsige künftige Fälle allzuviel daran gelegen war, zu wissen, ob es dann wirklich lauter Irrthümer behauptet habe, so bath es zugleich Se. Hochfürstl. Gnaden um die Erlaubniß, sammentliche die Bestellung einer Co-

adju-

adjutorie betreffende Acten auf seine eigne Kosten ad impartiales auf eine berühmte deutsche protestantische Universität um ein rechtliches Gutachten versenden, und sodann dieses nebst den Acten durch öffentlichen Druck bekannt machen zu dörfen.

Se. Hochfürstl. Gnaden bewilligten diesen Gesuch, und es wurden dem zufolge auch verstandne Acten mit Beylegung der von Herrn Hofkanzler weiters verfaßten, und von dem Stift mitgetheilten sogenannten Beleuchtung der Fragen ꝛc. auf eine berühmte Universität wirklich versendet. Herr Hofkanzler Degen konnte aber derselben rechtliches Gutachten nicht abwarten, sondern legte unlängst die dem Stift, wie so eben gesagt worden, kommunizirte Beleuchtung der Fragen, unter dem Titel: Das bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten ꝛc. aufzustellen und zu bestättigen ꝛc. in öffentlichen Druck, und foderte darin das ganze deutsche Publikum mit der zuversichtvollsten Mine auf, den aufgestellten Grundsätzen und Lehren etwas Gegründetes entgegenzusetzen. Da ich dieses für gar was leichtes ansehe, so habe ich kein Bedenken, mich mit Herrn Hofkanzler in der Hauptsache einzulassen. Nun veroffenbart sich aber aus dem, was bereits actenmäßig gemeldet worden, daß alles auf nachfolgende vier Fragen ankomme:

Erste Frage.

Ob das Stift St. Andre mit Recht eines Irrthumes habe beschuldiget werden mögen, wenn es cum communi nur denjenigen Coadjutor *perpetuum* geheißen, der das jus succedendi in beneficio Coadjuti hat?

Zweyte Frage.

Ob es bey mindern Prälaturen dem Pabst, oder den Bischöfen de jure communi zustehe, einen Coadjutor mit der Nachfolge zu geben?

Dritte Frage.

Was in Betreff derley Coadjutoren nach dem Trident. Kirchenrath Rechtens sey?

Vierte Frage.

Ob es wider die Konkordaten Deutschlands und die kaiserliche Wahlkapitulation anstosse, wenn man dem Pabst, und nicht den Bischöfen Deutschlands die Befugniß bey mindern Prälaturen Coadjutoren mit der Nachfolge aufzustellen, einräumet?

Ehe ich aber diese vier Fragen ordentlich beantworte, so finde ich zur Festsetzung des Gesichtpunkts, den man bey Lesung dieser Schrift sich immer gegenwärtig halten muß, erfoderlich zu seyn, die eigentliche Beschaffenheit der Hauptfrage, auf welcher alles Wesentliche beruhet, darzustellen.

Dieses hat das Stift in seiner unterthänigsten Vorstellung vom 19ten Nov. 1784. mit wenigen Worten gethan, indem es gesagt: Daß Niemand, als Ihre påbstl. Heiligkeit einen Coadjutorem perpetuum, oder was das nåmliche ist, das jus successionis ad beneficium, vel dignitatem nondum vacantia geben kônne.

Diesen einzig wahren und wesentlichen Punkt, worauf alles ankômmt, rücket das Stift in der nåmlichen Vorstellung noch nåher unter die Augen, da es den Unterschied zwischen einer Wahl *beneficio vacante*, und einer Wahl *beneficio nondum vacante* angiebt, und sagt: Daß derjenige, der *beneficio electivo vacante* kanonisch erwåhlt ist, schon *per electionem* das *jus ad beneficium* erhalte; jener hingegen, der als Coadjutor erwåhlt wird, — — — vom heiligen Stuhl das *jus succedendi in beneficium suo tempore vacaturum salvo cæteroquin jure confirmandi Ordinarii*, empfangen müsse.

Hieraus ergiebt sich also, daß das Stift St. Andre dem hochwürdigstem Ordinariat kein anders Befugniß, als jenes der Verleihung des Successionsrechtes in Widerspruch gezogen habe. Und daher håtte es nie gedacht, ohne Einverståndniß seines gnådigsten Herrn Ordinarii zu einer Coadjutors-Wahl zu schreiten, wie es die Worte desselben in der Vorstellung vom 3ten Nov. 1784 beweisen: Ob

Hôchst-

Höchstselbe den Herrn Stiftsdechant durch kräftige Mittel zu einer mit billigsten Bedingnissen erleichtern wollenden Resignation zu vermögen, oder aber einen *Coadjutorem perpetuum* (worunter es Coadjutorem cum jure successionis verstanden hat) aufstellen zu lassen, geruhen wollen. Und da hiernächst das Stift das Sr. Hochfürstl. Gnaden zustehende Konfirmationsrecht auch bey der Coadjutors-Wahl ausdrücklich vorbehalten hat, so verstehet sich von selbst, daß Höchstdenselben in dem Fall einer wirklichen Coadjutors-Wahl auch unbenommen geblieben wäre, den Tag zur Wahl eines Coadjutors, so wie den Tag zur Wahl eines Dechants zu bestimmen, und dazu Komissarien abzuordnen, welche dabey zu präsidiren und zu dirigiren gehabt hätten.

Wenn man also alles zusammen nimmt, so veroffenbaret sich, daß zwischen dem Herrn Hofkanzler als Consulenten in der Sache, und dem Stift St. Andre keine andre Differenz obgewaltet habe, als diese: Wer das jus succedendi in Decanatu nondum vacante bey der Coadjutors-Wahl zu verleihen befugt gewesen wäre, der Pabst? oder Se. Hochfürstl. Gnaden? Für den Pabst stund das Stift: für Se. Hochfürstl. Gnaden aber Herr Hofkanzler.

Diesen wahren und einzigen Statum Quæstionis, diesen Hauptpunkt, auf den sich alles zusammen-

menziehet, was stiftischer Seits während des Verlaufes der Sache gesagt worden, verlor das Stift nie aus den Augen. Daher kömmt es, daß es sich auf zween bey dem hohen Ordinariat erst in den jüngsten Zeiten vorgekommene Fälle berufen hat. Der erste begab sich mit dem Herrn Baron von Asch, welcher authoritate apostolica ad Præsentationem Serenissimi D. Electoris Bavariæ Maximiliani Josephi p. m. als Coadjutor des Stiftsdechants Rauch in Landshut aufgestellt worden, das ist, von Rom das Successionsrecht in Decanatu erhalten hat; hernach aber a Celsissimo Ordinario konfirmirt worden ist. Der zweyte ereignete sich mit dem Herrn Grafen von Königsfeld, welcher ohne Mitwirkung einer päbstlichen Authorität zum Coadjutor des Herrn Stiftprobstes in ersagtem Landshut ernennet wurde, und eben wegen Abgang dieser päbstlichen Authorität nach Meynung der Hochfürstl. Geistl. Regierung ein wahres Successionsrecht in jener Präpositur nicht zu prätendiren hat.

Den ersten Vorgang mit dem Herrn Baron von Asch tadelte Herr Hofkanzler: in Rücksicht auf den zweyten aber behauptete er, daß Herr Graf von Königsfeld allerdings auch ohne päbstliche Authorität ein Successionsrecht habe.

Erste

Erste Frage.

Ob das Stift St. Andre mit Recht eines Irrthumes habe beschuldiget werden können, weil es nur denjenigen Coadjutor cum communi perpetuum geheißen, welcher das Successionsrecht in beneficio Coadjuti hat?

§. 1.

Es giebt zweyerley Coadjutoren: einige succediren dem Coadjuto in seiner Würde, Prälatur ꝛc. nicht, wenn er resignirt, oder stirbt; andere hingegen haben das Nachfolgsrecht in der Würde, Prälatur des Coadjuti. Die erstere sind den gemeinen Rechten gemäß; letztere aber scheinen ex Stylo & Praxi Curiæ romanæ entstanden zu seyn. — Die in jure vorkommende Coadjutoren, wenn sie auch schon ob impedimentum perpetuum aufgestellet sind, werden geradehin ohne allem Beysatz Coadjutores genennet, wie ex toto tit. lib. 3. decret. de Cler. æegrot. vel debilit., und ex cap. unico eodem in 6 erhellet. Es ist also in jure keine Eintheilung der Coadjutoren vorfindig; und ich möchte wissen, ob sie bey den Rechtslehrern, welche vor der Erscheinung der Coadjutoren cum futura successione geschrieben haben, anzutreffen seyn.

seyn. Nachdem aber die Coadjutoren mit der Nachfolge aus dem römischen Stil zum Vorschein kamen: so ergab sich dadurch von selbst eine Eintheilung der Coadjutoren, nämlich mit- oder ohne Nachfolge. Die mit der Nachfolge, weil sie in- und zu der Prälatur ꝛc. ein unwiderrufliches, und immer, auch nach dem Abgange des Coadjuti fortdaurendes Recht haben, nannten die Rechtslehrer *perpetuos*: jene aber, welche sich so eines Rechts nicht zu erfreuen haben, sondern widerruflich sind, und ihr Daseyn verlieren, sobald das impedimentum aufhöret, oder der in Verwaltung seines Amts verhinderte Prälat abgehet, *temporales*: und diese Eintheilung ist in foro & Scholis allgemein angenommen und herrschend geworden. Um dieses zu beweisen hat das Stift mehrere Authoren angeführet, denen ich zum Ueberfluß zween andere beysetzen will.

1) P. Pichler ehemaliger öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechts zu Jngolstadt, der, da er in den gelehrten Anmerkungen zum bairischen Codex so oft angeführt wird, nicht so sehr verwerflich, und nicht so weit, wie Herr Hofkanzler wähnt, unter der Würde eines anführbaren Schriftstellers seyn muß, — Dieser sagt lib. 3. de Cler. ægrot. n. 1. Coadjutoria est duplex; perpetua, seu cum spe successionis, quando nimirum is, qui assumitur in Coadjutorem, non tantum adjuvat infirmum, vel debilitatum, sed etiam jus obtinet succedendi Adjuto in benefi-

cio;

cio; caſu, quo Adjutus obierit, vel reſignaverit; nec removetur, etiamſi Coadjutus convaleſcat; ſi vero obeat, ſine nova electione, vel collatione ipſi ſuccedit. Altera eſt temporalis, quando datur Coadjutor ſolum ad tempus, & dies vitæ, ſeu quamdiu vivit, vel non reſignat Coadjutus, & absque jure ſuccedendi.

2) P. Engl — wieder ein Mann, den Herr Hofkanzler zertretten will, der aber immer noch auf anſehnlichen hohen Schulen Wirzburg, Löwen ꝛc. zum öffentlichen Leſebuch erhoben iſt, und den Beflissenen des geiſtlichen Rechts nachdruckſamſt empfohlen wird; dieſer macht lib. & tit. cit. §. 7. die nämliche Eintheilung: Præterea, ſagt er, ſciendum eſt, quod Doctores Coadjutoriam aliam vocent temporalem, & revocabilem, quia ſcilicet datur Prælato ob infirmitatem, ſenium, aut certam cauſam impedito, quamdiu is vivit, vel impedimentum durat; aliam vero perpetuam, ſeu cum futura ſucceſſione, per quam Coadjutori jus tribuitur mortuo Coadjuto in ejus officium, & beneficium ſuccedendi.

§. 2.

Allein dieſe Eintheilung, welche das Stift cum communi gebraucht hat, war dem Herrn Hofkanzler nicht anſtändig. Er wendete ein, daß ſie nicht ex natura impeditæ adminiſtrationis &c. mithin auch nicht aus der Natur des Geſchäfts hergenommen ſey.

Zur

Zur Bestärkung dessen allegirte er anfänglich den einzigen Herrn von Riegger, und behauptete mit selbem, daß ein nur auf eine Zeitlang aufgestellter Coadjutor, *temporaneus*; hingegen jener, welcher bis zum Abgang des Coadjuti ernennet ist, *perpetuus* sey; dieser leztere aber in Coadjutorem *cum vel sine successione* abgetheilet werde; und daher äußert er sich pag. 12 folgender massen: „Macht ein impedimentum temporarium „die Coadjutorie z. B. wegen einer auf eine Zeitlang „andaurenden Krankheit ꝛc. nothwendig; so erscheinet „der Coadjutor temporarius, als solcher sich so lange „aufhaltend, als lange das impedimentum andauret. „Wird hingegen jemand ob impedimentum perpe„tuum zum Beyspiel, durch hohes Alter und Arbeit „gänzlich entkräftet, zu einem geistlichen Amt auf seine „Lebenszeit untauglich; so stellt sich uns ein Coadju„tor perpetuus vor Augen: A temporario enim „impedimento temporarius, & a perpetuo perpe„tuus derivatur Coadjutor: ille remoto impedi„mento, hic autem morte, vel cessione Coadjuti „ipso facto cessans: uti ab etymologia nominis, „& negotii natura patescit. — Diese Description „und Division der hier angeführten Coadjutorn liegt „in der Natur des Geschäfts selbst: jeder hat nach sei„ner Eigenschaft seine besondere Bestimmung: und je„der seine, besonders der Zeit nach, abgemessene Ver„richtung; folglich kann vernünftiger Weise weder die „eine, noch die andere wirksam widersprochen werden."

Ich bin weit entfernt diese Eintheilung zu tadeln, oder sie gar für ungereimt und unvernünftig anzugeben. Wer die Eintheilung der Coadjutorn von der Dauer der Hindernisse hernimmt, irret nicht; ich behaupte aber, daß auch die Communis, und mit selber das Stift St. Andre nicht geirret haben, da sie die Eintheilung der Coadjutorn ganz allein von der Aushilfe ohne oder mit der Nachfolge hergeleitet haben. Derley Erklärungen und Eintheilungen sind willkürlich; und es ist immer vernünftiger in derley willkürlichen Dingen sich an die allgemein angenommene Lehre anschließen, als einen und den andern Author nachbethen: Aus dem letztern entstehet gemeiniglich Verwirrung und Mißverstand, wie es wirklich in gegenwärtiger Coadjutoriesache geschehen ist.

§. 3.

Um dieses noch mehr aufzuklären, frage ich Herrn Hofkanzler, zu was dann die Eintheilung der Coadjutorn ex natura impeditæ administrationis in temporales & perpetuos, und die Unterabtheilung in Coadjutores perpetuos cum vel sine successione in praxi taugen soll, da doch die alte Regel der Philosophie sagt: Entia non sunt multiplicanda sine necessitate? Ich habe schon erinnert, daß die Coadjutorn, welche wegen eines immerwährenden Hindernisses aufgestellet werden, in Rechten geradehin *Coadjutores* seyen; und daß vielleicht vor der Erscheinung

der

der Coadjutorn mit der Nachfolge, an die Eintheilung derselben in temporales & perpetuos nicht gedacht worden (§ 1). Und gesetzt, es wäre auch dieses geschehen, so hätte doch hierinfalls Kürze halber in foro & scholis, communi consensu gleichwohl eine Aenderung vorgenommen werden mögen; und warum hätte man nicht auch ex natura impeditæ administrationis die Coadjutores temporales in *annales*, *biennales*, *triennales* &c. eintheilen können? Dieses wäre sicher ein Ueberfluß, und in praxi ohne Nutzen gewesen. Hieraus ziehe ich nun den Schluß, daß weder die eine, noch die andere Eintheilung der Coadjutorn unvernünftig, doch aber die in foro & scholis allgemein angenommene einfache Eintheilung der Coadjutorn in perpetuos & temporales, in Hinsicht ad praxin hinreichend und bequemer sey; folglich das Stift St. Andre eines Irrthums nicht habe mit Recht beschuldiget werden können, da es cum communi nur denjenigen Coadjutor für perpetuus gehalten, welcher das Successionsrecht in beneficio Coadjuti hat. Wäre das Stift darauf verfallen, daß Herr von Riegger ex natura impeditæ administrationis die Coadjutorien in *temporales* und *perpetuas*, und die letztern in jene cum- vel sine successione eintheile; und daß Herr Hofkanzler diesem Author allein folgen wolle: so würde zwar selbes von der allgemeinen und einfachen Eintheilung der Coadjutorn in perpetuos seu cum successione & temporales seu sine suc-

cessione nicht abgewichen seyn; um aber allen Mißverstand zu verhindern der Worte *Coadjutor cum successione* sich bedienet haben. Wollte man sagen, das Stift hätte doch, um aller Zweydeutigkeit auszuweichen, das leztere thun sollen, weil es gleichwohl einen und den andern Author giebt, welcher die Eintheilung des Herrn Hofkanzlers gebrauchet; so dienet zur Antwort, daß man nicht verlangen könne, daß man sich jedweden einzelnen Schulauthor anschaffen, und lesen soll. Vielmehr hätte Herr Hofkanzler dem einzigen Herrn von Riegger in der nämlichen Rücksicht nicht trauen sollen Dem Stifte war es genug, daß Communis inter Coadjutorem perpetuum, & illum cum successione keinen Unterschied machet, indem sich gedachte Communis in der Eintheilung der Coadjutorn der Worte bedienet; *perpetuus seu cum futura successione.*

§. 4.

Dabey könnte ich's in Betreff der ersten Frage bewenden lassen, wenn nicht Herr Hofkanzler die klassischen Authorn, als Reiffenstul und Wiestner für sich angeführet, und seine Eintheilung für nothwendig erkläret; die gegenseitige aber als gefährlich, und den Ordinariats-Gerechtsamen höchst nachtheilig angegeben, und daher Gelegenheit genommen hätte, wider die Klassiker, Mönche, und bischöfliche Official- und Konsistorialräthe schimpflich loszuschlagen.

P. Reif-

P. Reiffenstul de Cler ægrot §. 2. n. 26. redet folgender massen: Coadjutoria est duplex, alia perpetua, seu data cum jure succedendi in beneficio; alia temporalis seu data sine tali jure succedendi. Ita communis. Et quidem Coadjutoria perpetua, seu cum futura successione dicitur illa, per quam Coadjutori jus tribuitur, mortuo Coadjuto in ejus officium, ac beneficium succedendi. Coadjutoria temporalis econtra est illa, per quam Prælato, seu Rectori Ecclesiæ, aut alii Beneficiario propter infirmitatem, aliamve causam impedito ab exercitio sui muneris datur Coadjutor, quamdiu is vivit. Wo stehet da ein Wort von dem, was Herr Hofkanzler behauptet? Oder lehret nicht gedachter Author das gerade Gegentheil?

P. Wiestner drückt sich eod. tit. num. 15. folgender massen aus: Dubium est de tempore, quo durat Coadjutoria. Et ab Episcopis quidem, & inferioribus Prælatis deputatos, vel assignatos Coadjutores temporaneos esse, eorumque officium Coadjuti morte naturali, & civili, puta depositione vel renuntiatione exspirare, satis convenit inter Doctores, & clare traditur Cap. grandi 2 in fine, de suppl. neglig. in 6, & Trid. cap. 6 cit. ibi: *Coadjutores aut vicarios pro tempore assignare possint:* quod probatur exemplo Tutelæ, quæ pupilli morte tam civili, quam naturali finitur, § 1 & § sedsi 2. Inst. quibus modis Tut. fin. Et

ipſum vocabuli etymon firmat: cum, ſicut a tuendo tutor leg. I. ff. de Tutel., ſic Coadjutor dicatur a Coadjuvando, ac proinde, ſicut tutoris pupillo, ſic & adjuto mortuo, Coadjutoris officium exſpirare ſit neceſſe. Quæ ratio, cum etiam in Coadjutore ſimpliciter a Papa dato procedat, ab iſto etiam ita dicti officium exſpirabit morte Coadjuti, quia mens Principis, ſi aliud non exprimat, juri communi conformis eſſe præſumitur. L. Expoſt facto 43 c. An autem perpetuus, ſive cum ſucceſſionis jure Coadjutor dari a Papa valeat, dubitandi ratio eſt; quod ſucceſſiones in beneficiis noviſſime a Trid. ſeſſ. 25, cap. 7 de Reform., et ante Concilium hoc cap. deteſtanda 2 & cap. ne captandæ 3 de Conceſſ. Præb. non vacant. in 6. damnatæ ſint ex graviſſima ratione; quod occaſionem præbeant captandæ, vel optandæ mortis alienæ, ſcilicet ejus, cui cum ſucceſſionis jure Coadjutor eſt datus, Wieſtner lehret alſo ausdrücklich: Coadjutores ab Epiſcopis deſignatos eſſe temporaneos. NB. eorumque officium Coadjuti morte naturali vel civili, puta depoſitione, vel renuntiatione exſpirare. So ein Coadjutor wäre nach der Eintheilung des Herrn Hofkanzlers *perpetuus ſine ſucceſſione*; Wieſtner nennet ihn aber *temporaneum*: Und wenn er fortfährt: Quæ ratio, cum etiam in Coadjutore *ſimpliciter*, id eſt ſine addito, conſequenter ſine jure ſucceſſionis a

Papa

Papa dato procedat, ab isto etiam ita dati (Coadjutoris) officium exspirabit morte Coadjuti: so muß dieses ebenfalls de Coadjutore temporaneo verstanden werden; indem P. Wiestner per Coadjutores temporaneos per verba: *eorumque officium Coadjuti morte exspirare* &c. diejenigen versteht, deren Administration auch bis zum Tode des Coadjuti andauert, welche aber, wie schon gesagt, nach der Erklärung des Herrn Hofkanzlers perpetui sine successione wären. Ferners weisen die Worte: An autem perpetuus, NB. sive cum successionis jure Coadjutor a Papa dari valeat, unwidersprechlich aus, daß nach der Lehre des P. Wiestner ein Coadjutor cum successione, und ein Coadjutor perpetuus gleichlautende Worte seyen, welches er auch num. 24 wiederholet.

Es ist daher die ungezweifelte Lehre des P. Wiestner, daß ein Coadjutor, wenn er auch schon propter impedimentum usque ad mortem Coadjuti durans aufgestellt wird, nur *temporaneus*, und ganz allein derjenige *perpetuus* sey, welcher sich der Nachfolge zu erfreuen hat. Dieß ist eben auch, was Pirrhing lehret.

§. 5.

Herr Hofkanzler, um seine Eintheilung der Coadjutorn in temporales in specie, & temporales perpetuos, eosque vel cum- vel sine jure successio-

nis aus der Natur des Geschäfts zu vertheidigen, sagt 1) pag. 16: „Widernatürlich ist es allerdings aus der „Perpetuität einer Coadjutoriæ, welche ihre Benenn- „und Bestimmung lediglich von ihrer perpetuirlichen „Dauer bis ad dies vitæ Coadjuti erhält: auch „deßwegen mit dem Abkommen des Coadjuti, oder „sonst per ejus cessionem, *ipso facto & momento* ihr „Daseyn verlieret, die succeßionem in beneficium „herzuleiten.“ Wer hat wohl jemal dieses gesagt? Alle klassischen Authorn, selbst P. Wiestner geben zu, daß eine Coadjutorie, welche ihre Dauer bis zum Tode des Coadjuti hat, noch lange kein Recht zur Nachfolge mit sich führe, sondern, es muß dieses Recht besonders verliehen werden, und denjenigen, der dieses Recht erworben hat, nennen sie *perpetuum* § 1. Es ist demnach schon wieder offenbar, daß Herr Hofkanzler die klassischen Authorn nicht verstehen wolle, indem kein einziger aufgewiesen werden kann, welcher die Benennung eines Coadjutoris perpetui von desselben immerwährenden Dauer bis zum Tode des Coadjuti, und aus diesem das Recht der Nachfolge in beneficio herleitet. Die Meinung der Klassiker gehet dahin, daß eine Coadjutorie ohne Successionsrecht eine zeitliche sey; kömmt aber dieses Recht dazu, so wird sie eine immerwährende Coadjutorie § 1. Und wenn die Coadjutorn mit der Nachfolge nie erschienen wären, so hätten wir weder Coadjutores perpetuos, noch temporales, sondern nur bloß allein Coadjutores: Und

so

so kommen sie in jure vor, wenn sie auch ob impedimentum perpetuum aufgestellet werden.

Conf. tot. tit. lib. 3. decret., et cap. unicum in 6 de Clerico ægrotat.

§. 6.

2) Wendet Herr Hofkanzler wider die Klassiker ein „pag. 22. 23 & 24. „Niemand wird mit gesun„der Vernunft begreifen, wie die Classici zwey widrige „Dinge für eines haben nehmen, und wie folglich deren „Beschreibung herrschend habe gemacht werden können, „wenn man nicht das bisher gesagte, und was hier „noch weiters gesagt werden solle, mit der gehörigen „Erudition zu Hülfe nimmt. Denn nach dem gera„den Menschen-Verstand wird die Coadjutoria per„petua nicht deswegen perpetua genennet, weil sie „nach der bisherigen Lehrart der Schulen mit der Suc„cession verbunden wird (Coadjutor und Successor, „wie reimen sich diese so zusammen, daß der erstere als „solcher, zugleich der leztere seyn solle?) sondern, weil „sie ob *impedimentum* (wie die Classici doch alle selbst „eingestehen) *perpetuum*, als der wirkenden Ursache, ex „natura correlativorum, *perpetuo*, *sive usque ad* „*mortem* vel naturalem, vel civilem Coadjuti fort„dauert: zumalen der Coadjutor perpetuus simplex „sich ipso facto mortis vel cessionis Coadjuti verlie„ret: Dahingegen der Coadjutor cum successione „solch ein oder anderen Falls in officium ejusdem

„alsbalden suo jure eintritt. Und gleichwohl lehren „die Classici überhaupt, *quod Coadjutoria perpetua* „*sit, quæ durat etiam post mortem Coadjuti.*

P. Schmier ad jus Can. tit. de Cler. ægr. Sect. 9. n. 413.

„Kann wohl etwas widersinnigers, etwas widerna„türlichers erdacht werden? Wer im wahren Ernst „nach dem Absterben eines, unter der Vormundschaft „gestandenen Mündlings NB. für diesen noch das „Daseyn, und die Fortdauer dessen Tutel und Cura„tel behauptet: den führe man keck unter die Besor„gung der Aerzte, und stelle ihm selbst ohne weiters so„gleich für sein zeitlich= und ewiges sicheres Wohlerge„hen per omnia sæcula einen Curator an die Seite!"

Der gerade Menschenverstand, den doch Herr Hofkanzler der Communi Classicorum nicht absprechen wird, lehret uns nicht, daß nur derjenige, und kein anderer Coadjutor perpetuus genannt werden müsse, als der, welcher propter impedimentum Coadjuti perpetuum z. B. hohen Alters wegen aufgestellet wird, § 1. 2. 3. Aber Herr Hofkanzler fraget: Coadjutor und Successor, wie reimen sich diese so zusammen, daß der erstere als solcher zugleich der letztere seyn soll? Hierauf dienet zur Antwort, daß Herr Hofkanzler ja selbst einen Coadjutorem perpetuum cum successione zulasse; woraus nach seinem eigenem Sisteme folgt, daß sich ein Coadjutor und Successor nicht widersprechen,

sondern sich vielmehr gar wohl zusammenreimen mögen. Wenn aber oft gedachter Herr Hofkanzler glaubet, als lehreten unsere Klassiker, daß ein Coadjutor eben darum ein Successor sey, weil er ein Coadjutor ist: so irret er sich sehr. §. 1.

Was ferners von magn. P. Schmier gemeldet wird, als wenn dieser gelehrte Mann (das nämliche wird auch von den übrigen Klassikern behauptet) gelehret hätte, daß die immerwährende Coadjutorie als eine Aushilfe des Coadjuti nach desselben Tod noch fortdaure: dieses bewähret aufs neue, daß die klassischen Authorn mißverstanden worden seyen.

Magn. Schmier lehret loc. cit. quod Coadjutoria perpetua sit ea, quæ durat etiam post mortem Coadjuti, datque Coadjutori jus Coadjuto in beneficio succedendi. Gedachter Author will sohin dadurch nichts anders sagen, als daß die Coadjutoria perpetua quoad jus succedendi (nicht aber quoad jus juvandi Coadjutum defunctum) nach dem Tode des Coadjuti noch andaure; und deßwegen setzet er bey: datque Coadjutori jus Coadjuto in beneficio succedendi.

§. 7.

Um die Sache kurz zusammenzuziehen, so werden die *Coadjutores perpetui* nicht von der Perpetuität, der immerwährenden Andauer des Hindernisses, so sich auf

Seite

Seite des Coadjuti verhält, sondern von der Perpetuität und Unwiderruflichkeit des Rechtes, welches der Coadjutor zum und in Beneficio des Coadjuti hat, nach der allgemeinen Lehre hergeholet; gleichwie auch alle andere, zeitliche Coadjutorn (*Coadjutores temporales*) genennet werden. § 1. 2. 3. Mit dieser Eintheilung der Coadjutorn in temporales & perpetuos seu cum jure successionis ist auch Thomasin verstanden part. 2. de benef. lib. 2. cap. 59. § 11: qui enim, sagt er mit Fagnanus, jure Decretalium permittebantur Coadjutores, ii non ultra tempus ægritudinis annuebantur (diese sind Coadjutores sine successione, seu temporales) at hi (welche das Successions-recht haben) perpetui sunt.

Vid. Fagnanus ad cap. nulla de Concess. Præb. num. 57.

Uebrigens obschon Herr Hofkanzler die Annotationen in P. Engel für kein Werk des Doktor Barthels ansehen will, welches auch das Stift nicht behauptet hat: so ist doch aus des ersagten Doktor Barthels ächten Schriften bekannt, daß er einen Coadjutor cum successione und einen perpetuum für gleichlautende Worte halte. In Dissert. 3. de Concord. Germ. cap. 3. § 45 schreibt er folgendes: Inde convincitur, quod eligentes *dato Coadjutore futuræ successionis spe certa munito sive NB. perpetuo*, jus suffragii sui efficacis in futura aliis canonica Prælati electione ferendi amittant &c.

§. 8.

§. 8.

Herr Hofkanzler behauptet ferners pag. 17 & 18, daß, „wenn je ein Coadjutor perpetuus cum vel si-„ne successione doch nothwendig gewesen, dessen Be-„stellung in Provincial-Concilien geschehen sey, wo die „Erzbischöfe den Bischöfen, und diese den andern Re-„ctoribus Ecclesiæ die Coadjutores assigniret ha-ben (*).

Zur Bestärkung dessen führt er den Gonzalez und P. Pichler (**) an: er meldet ferners § 4, pag. 18. „Um dieses Recht waren die Bischöfe sehr beneidet, und „Rom gab sich durch mehrere Sæcula unendliche Mü-„he, ihnen selbiges aus den Händen zu reißen. Der „gelehrte Justus Henningius Böhmer hat dieses sehr „erudit dargelegt (***) ad jus eccles. tom. 2. tit. „de Cler. ægrot. n. 6. 19." Nach diesen schmäht er, wie gewöhnlich, wider die Schulauthorn, und heißet sie a potiori Ignoranten. Nachher kömmt er auf den Pabst Bonifacius VIII (****), der in cap. unico de Cler. ægr. in 6 die Erz- und bischöflichen Rechte offenbar beschnitten haben soll. „Allein der römische Hof, äußert er sich pag. 19, cit. § 4, „hätte sich da-„mit nicht begnüget, sondern gesuchet, seine mehr hun-„dertjährige Absicht, die Bestell- und Bestättigung „aller Coadjutorien cum futura successione mit Aus-„schluß aller Erz- und Bischöfe oder anderen Collatorn „an sich zu reißen, und erst in Conc. Trid. auszufüh-

ren,

„ren, wo es ihm auch per cap. 7, seff. 25 de reform.
„gelungen, publici juris zu machen, daß nämlich Nie-
„manden, das ist, nach solchen Anträgen, den Bischö-
„fen vorzüglichst, auch sonst keinem andern Collatorn
„rc. das Recht der Coadjutorie-Bestellungen in qui-
„buscunque beneficiis ecclesiasticis erlaubet seyn
„soll: nemini permittantur.

„Diese seine Ausführung schreibt er pag. 20, §5
„der Geschicklichkeit der römischen Curialisten zu den da-
„maligen Zeiten, und dann in der Folge dem guten
„Dienst der klassischen Authorn zu, welche die, den rö-
„mischen Absichten entsprechende Principia in der Welt
„ex professo auszubreiten, und geltend zu machen ge-
„wußt haben. Denn nachdem einmal per sæpe cit.
„cap. 7. seff. 25. de Reform. der Stein des Anstosses
„gehoben, das ist: Nachdem die Erz- und Bischöfe a
„datione Coadjutorum entfernet waren, unternah-
„men die Autores Classici (ihre vor Jedermanns Au-
„gen liegende Schulbücher beweisen dieses) die Aus-
„führung davon: indem sie NB. nun erst den Anfang
„machten, der Coadjutoriæ perpetuæ eine widerna-
„türliche Gestalt und Beschreibung zu geben, asf- et
„differentes, *quod Coadjutoria perpetua seu cum fu-*
„*tura successione* (welches sie für eines nahmen) *sit,*
„*per quam Coadjutori jus tribuatur, mortuo Coadju-*
„*to in ejus officium, & beneficium succedendi.* -- Sie
„eigneten sodenn noch der päbstlichen Curiæ ex eo-
dem

„dem Concilio allein die Freyheit zu, mit Ausschluß „aller Bischöfe ꝛc. die Coadjutores cum futura suc„cessione ohne Unterscheid aufzustellen, und damit war „zum offenbaren Widerspruch dessen, was das Conci„lium verordnet, das römische Absehen erreicht.

In der Hauptsache, und soviel die Lehre von der Coadjutorie betrifft, will Herr Hofkanzler behaupten 1mo, daß der römische Hof erst in Conc. Trid. seine Absicht, die Bestell- und Bestättigung aller Coadjutorien cum futura successione mit Ausschluß aller Erz- und Bischöfe, und anderer Collatorn an sich zu reißen, erreichet, und 2do die klassischen Authorn das ihrige dadurch beygetragen haben, indem sie erst nach dem Trid. Kirchenrath den Anfang machten, der Coadjutoriæ perpetuæ eine widernatürliche Gestalt und Beschreibung zu geben, welches er auch pag. 26 durch die Worte wiederholet und behauptet: „Nachdem die Klassiker, „und zwar erst nach dem Tridentinischen Kirchenrath, „ohne allem Rechtsgrund, ganz gesäzwidrig zu behaup„ten übernahmen, daß (außer von dem römischen Ho„fe) von keinem Bischofe ꝛc. ein Coadjutor mit der „Nachfolge gegeben werden könne: so mußten sie alle „ihre Spitzfindigkeiten darauf verwenden, um die Co„adjutorie-Arten einzuschränken, auch selbige, soviel „nur möglich, in der, dem römischen Interesse so un„gemein behaglichen Coadjutoria cum successione zu „concentriren, und mit selbiger zu confundiren.

Nun

Nun aber ad 1mum hat Herr Hofkanzler zu erweisen, daß vor dem Trid. Kirchenrath die Bischöfe, und andere Kollatorn berechtiget waren, Coadjutorn mit der Nachfolge aufzustellen. Das Gegentheil werde ich weiter unten zeigen. Ad 2dum setzet Herr Hofkanzler zum voraus, daß man vor dem Trid. Kirchenrath von der Coadjutoria perpetua einen ganz andern Begriff als in demselben, und nachher gehabt habe. Er führet aber weder eine Rechtsstelle, noch einen Author, der vor den Zeiten des Trid. Kirchenraths geschrieben hat, zum Beweise an. -- Und was sollte es am Ende dem Pabste nützen, und den Bischöfen schaden, wenn es wirklich an dem wäre, daß die Klassiker die Eintheilung der Coadjutorn *in perpetuos sine vel cum successione* abgeändert hätten? -- Den Coadjutor, welchen Herr Hofkanzler *perpetuum sine successione* nennet, heißen sie *temporalem*, und lehren anbey, daß ihn die Bischöfe stellen können. Was gewinnet nun dadurch der Pabst, und was verlieren die Bischöfe? Risum teneatis amici! -- Hieraus veroffenbaret sich zugleich, daß es wahr sey, was ich oben § 3 erinnert habe, daß nämlich die Rieggerische Eintheilung der Coadjutorie praktisch keinen Nutzen bringe.

(*) Es wäre gut gestanden, wenn Herr Hofkanzler von einer bischöflichen Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge ein Beyspiel aus einer Provinzial-synode angeführt hätte. Böhmer weiset auch keines auf.

Die

(**) Die allegirte Stelle aus dem Emmanuel Gonzalez ist nicht zu finden. Ich will aber hieherſetzen, was Gonzalez lib. 3. tit. 6. ad cap. 6. n. 5. lehret: Deinde ſciendum eſt, ſind ſeine Worte, a quibus, & ex quibus cauſis Coadjutores dentur: et quoad 1mum dubium certum eſt, per Epiſcopum poſſe dari parocho Coadjutorem ad tempus. Cæterum Coadjutor cum ſuccedendi jure dari tantum poteſt a romano Pontifice &c.

P. Pichler, den er ebenfalls für ſich citirt, hat de cler ægrot. n. 5. folgendes: Dico 4to, Coadjutorem perpetuum ſeu cum futura ſucceſſione ſolus Papa; temporalem vero Epiſcopis, & Prælatis ſublimioribus regulariter etiam ſolus Papa: Prælatis autem inferioribus & Parochis Epiſcopus aut Superior ordinarius dare poteſt.

(***) Herr Böhmer, den ich ſelbſt ſehr hochſchätze, hat in dieſer Materie eben nicht am beſten raiſonniret; denn nachdem er § 18 geſagt, daß Bonifacius VIII in cap. unico de cler. ægr. in 6 die Coadjutores Epiſcoporum & ſuperiorum Prælatorum (es iſt die Rede de temporalibus) ſich vorbehalten habe, ſo fährt er § 19 ſogleich fort, und ſagt: Hoc tandem modo Coadjutorum datio privative ad ſedem romanam tracta, & inter cauſas majores, & per hoc inter reſervata papalia relata eſt; in Germania tamen ita exercenda, ne Concordatis Germaniæ præjudicium fiat &c. &c. Da er in § 19 durchaus de Coadjutoribus cum ſucceſſione redet, ſo iſt nicht abzuſehen, wie er die Folgerung habe machen können: Bonifacius VIII hat die Coadjutorias temporales Epiſcoporum, Archiepiſcoporum &c.

dem heil. Stuhl vorbehalten; folglich hat er dadurch auch dationem Coadjutorum perpetuorum seu cum successione bey allen Prälaturen, Präbenden ꝛc. dem heil. Stuhl reservirt.

(****) Bonifacius VIII hat in cap. cit. dem heil. Stuhl nicht die Bestättigung, sondern die Aufstellung (dationem) Coadjutorum temporalium Episcoporum, & superiorum Prælatorum vorbehalten. Das Cap. lautet so: Pastoralis officii debitum exequentes declaramus, atque statuimus, Coadjutorum Episcoporum & superiorum Prælatorum NB. dationem (nicht confirmationem) intelligendam esse de causis majoribus, & referendam ad Sedem Apostolicam, ac ab ea consuetudine non obstante contraria tantummodo postulandam. Was soll nun aber dieses viel zu bedeuten haben, besonders in terris remotis, wo die Bischöfe selbst, wie in cap. enthalten, wenn sie bey ihrem Verstande sind, cum consensu majoris partis capituli sich, wiewohl authoritate apostolica einen oder zween Coadjutorn bestellen mögen? Uebrigens ist und bleibt es heut zu Tage ein päbstliches Reservat, wie alle andre, obschon die Bischöfe durch die Reservationen in ihren Rechten keinen Zuwachs erhalten.

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß die Bischöfe in ältern Zeiten mehrere Rechte als heut zu Tage ausgeübet, auch in allgemeinen Kirchengesetzen; wiewohl ganz selten dispensiret haben; allein es ist auch gewiß, daß sie hierinfalls nach und nach eingeschränkt, und die Ausübung derley Rechten dem Pabst vorbehalten worden. Heut zu Tage thut der Pabst, was die Bischöfe nicht mehr thun können. Der Pabst verleihet

voll-

vollkommene Ablässe, und die Bischöfe erholen sie von ihm. Der Pabst dispensirt in vielen Irregularitäten, so den Bischöfen zu thun nicht erlaubt ist. Dem Pabst allein gebühret das Recht in impedimentis matrimonii zu dispensiren, und die Bischöfe thun es authoritate pontificia in ihren Bißthümern. Von dem letztern haben wir ein auffallendes Beyspiel in dem Oesterreichischen. Se. Kaiserl. Majestät sind nicht entgegen, daß die Bischöfe die gewöhnlichen Fakultäten in den kanonischen Ehehindernißen dispensiren zu können, von Rom erholen mögen. Wer sollte nun bey diesen Umständen, und bey der allgemeinen Praxis der Kirche sich unterstehen, einem einzelnen Bischofe anzurathen, daß er die päbstlichen Reservationen nicht mehr achten, sondern aufheben, und in Zukunft jure Ordinarii verfahren, sofort vollkomme Abläße ertheilen, ohne päbstliche Bewilligung außer den gewöhnlichen Zeiten weihen, um die Dispensation in ætate physica nicht mehr nach Rom schreiben lassen, und in Ehehindernißen im 3ten und 4ten Grad beyleibe nicht mehr authoritate pontificia, sondern auch vielmehr im 2ten Grade jure Ordinarii dispensiren solle?

Uebrigens was es im zwölften Jahrhunderte mit der Dispensationsgewalt der Bischöfe für eine Beschaffenheit gehabt habe, ist bey Thomasin in vet. & nov. Eccl. discipl. part. 2. lib. 3. cap. 28. § 5. de dispens. zu ersehen. Er ziehet ex lib. decret. das 20te Cap. de Elect. an, wo Pabst Innocenz sagt: Quamvis autem Canon. Lateran. Concilii ab Alexandro Prædecessore nostro editus, non legitime genitos adeo persequatur, quod electionem talium innuit nullam esse; nobis tamen per eum adempta non fuit dispensandi facultas, cum ea non fuerit pro-

 hiben-

hibentis intentio: qui successoribus suis nullum potuit in hac parte praejudicium generare, pari post eum, imo eadem potestate functuris, cum non habeat imperium par in parem. Hieraus folgert Thomasin so: Ea Innocentii responsione dilucide patet, non eam amplius Episcopis affuisse potestatem, ut de decretis dispensarent Lateranensium horum Conciliorum XII & XIII saeculi. Erant enimvero haec Concilia tanquam generales conventus totius occidentalis orbis; aderant Episcopi totius Ecclesiae latinae; aderant & Oratores Principum omnium Christianorum: refingebatur in iis latinae Ecclesiae disciplina universa, quam dudum colluvies quaedam vitiorum prorsus labefactaverat. At nova ea disciplinae restauratio nullius ponderis & vigoris futura erat, si singulis Episcopis permitteretur de ejus decretis dispensandi facultas; cum vel maxime constet, eam, quam sibi ipsi in Concilio reservabant, potestatem dispensandi de poenitentia criminum ante ordinationem peragenda, eo demum evasisse, ut eae dispensationes in jus commune evaserint, nec jam poenitentia exigatur ulla.

§. 9.

Herr Hofkanzler führet diese Sache weiters aus, und sagt pag. 26: „Dieses thaten sie (die Klassiker) „wie man es von dieser Gattung Leute erwarten konn„te, ex professo, und banden der christkatholischen „Welt unter Mißbrauchung der Authorität des Con„cilii selbst, wider die offenbare Wahrheit den Schul-

frazen

„fratzen auf: als ob gleichwohl NB. jede Coadjutoria „mit der Successione nothwendig verbunden wäre. „Hiemit verwirrten sie den eigentlichen Begriff von der „wahren Eintheilung der Coadjutorie mit- und oh- „ne Nachfolge, und schlossen folglich die Bischöfe „von Bestellung der Coadjutorie-Art ohne Nachfol- „ge aus: Da sie diese Gattung der Aushilfe (Coad- „jutoriæ) ganz aufhoben, oder eigentlich mit der Co- „adjutoria cum successione vereinigten. Und da- „mit die Bischöfe ja keinen fernern Zugang auch zu „Ausstellung der Coadjutorn mit der Nachfolge „mehr haben könnten, erhoben sie die dationem Co- „adjutorum der letztern Art, und zwar abermal unter „der unerfindlichen Authorität des heiligen Tridentini- „schen Kirchenraths, zu einem päbstlichen Reservat, „und giengen zur Erreichung ihrer bösen Absicht immer „weiter.“

Diese Fratzen sind nicht in den Schulen, sondern in dem Kopf des Herrn Hofkanzlers erzeuget worden; denn er hat fast soviele offenbare Unwahrheiten, als Worte geschrieben. Erstens ist es falsch, daß die klassischen Authorn jemals gelehret haben: es sey eine jede Coadjutorie mit der Nachfolge verbunden §. 5. Daher ist auch zweitens falsch, daß sie den eigentlichen Begriff von der wahren Eintheilung der Coadjutorie mit- und ohne Nachfolge verwirrten; denn alle klassischen Authorn lassen diese Eintheilung zu, doch so, daß die

erstere perpetua, und die zweite temporalis sey. Drittens ist falsch, daß sie die Bischöfe von der Bestellung der Coadjutorie-Art ohne Nachfolge ausgeschlossen haben, da sie diese Gattung der Aushilfe (Coadjutoriæ) ganz aufgehoben, oder eigentlich mit der Coadjutoria cum successione vereiniget haben sollen; denn alle Klassiker lehren, daß die Bischöfe Coadjutorn ohne Nachfolge aufstellen können. Mithin ist es wieder eine offenbare und den Herrn Hofkanzler sehr beschämende Unwahrheit, daß die Klassiker die Gattung der Aushilfe ohne Nachfolge ganz aufgehoben, oder eigentlich mit der Coadjutoria cum successione vereiniget haben. Viertens ist falsch, daß die klassischen Authorn die dationem Coadjutorum cum successione, und zwar abermal unter der unerfindlichen Authorität des heil. Trid. Kirchenraths zu einem päbstlichen Reservat erhoben haben, und zur Erreichung ihrer bösen Absicht, immer weiter gegangen seyen. Die Aufstellung der Coadjutorn mit der Nachfolge ist kein päbstliches Reservat aus der Erfindung der Klassiker, sondern sie gründet sich in jure, und der Observanz, welche die Bischöfe anerkannt haben. Daß aber das Concil. Trid. eine auch Bischöfe, und andere Collatorn verbindende Verordnung, daß nämlich in quibuscunque beneficiis &c. keine Coadjutorie mit der Nachfolge mehr gestattet werden soll, gemacht habe; dieß ist um so weniger zu verwundern, da ersagtes Conc. hiezu berechtiget war, und diese Verordnung von den, in dem

heil.

heiligen Kirchenrath zu Trient versammelten Bischöfen selbst herkam: woraus sohin nicht zu errathen ist, worin die böse Absicht, zu deren Erreichung die Klassiker immer weiter gegangen, bestehen soll. Herr Hofkanzler schreibt also daher, was ihm einfällt; und er tadelt, wie es scheint, Dinge, die über seinen Gesichtskreise sind. Ich überlasse es dem gelehrten, und billigen Publikum, zu entscheiden, ob es Herrn Hofkanzler zur Ehre gereichen könne, kundbare Unwahrheiten, und einfältige Fratzen der Welt aufzudringen. Ingleichen stelle ich der Beurtheilung anderer anheim, ob die von Herrn Hofkanzler vorgebrachte unläugbare Unwahrheiten ihm zum Stosse haben dienen mögen, wider Mönche, und sogar bischöfliche Official- und Consistorialräthe so schimpflich loszuziehen, und sie bey andern verdächtig und verächtlich zu machen? Ich erachte nicht undienlich zu seyn, seine Schmähworte selbst hieherzusetzen: „Die Mönche (verstehe jedoch die verewigten, „denn die heutige denken größtentheils selbst schon aufgeklärt, und der dumme Ueberrest davon, mit seinem „Anhang, bleibt in der jetzig gelährten Welt ohnehin „schon immerhin das, was er ist) die Mönche also, hatten, leider! schon von älterer Zeit her, sich in allen christlichen Staaten ihr eigenes Lehrsystem, so sie, von den „öffentlichen Lehrstühlen bedungen, in alle Welt divulgirten, vorzüglich zum Allein-Handel gemacht. Die „übrige Clerici sæculares darnach geäffet, tratten „mit dieser Schulkrame in die Welt, und in öffentliche,

 „und

„und weltliche Aemter: wurden da unter andern als „bischöfliche Official- und Consistorial-Räthe ꝛc. an„gestellt, und verdebitirten ihre Waare vom nämlichen „Unwerth jederman um baar Geld. Sie richteten dar„nach selbst ihre eigene Bischöfe, deren göttliche Rechte sie „vielleicht hier und da um den ruhigen Genuß, der davon „zum geweyhten Lohne für sich ziehenden stillen Vorthei„le, Preiß gaben. Wenigstens ist so viel gewiß, daß „sie die bischöflichen jura nicht wahrten, wie sie sollten. „So war es einstens! Und heut zu Tage? - - Da „man hier und da mehr und weniger aufgeklärt denkt, „und handelt, mag die Praxis in so vielerley Diöcesen „zerschieden seyn.

„Es ist sich freylich nicht zu wundern, wenn da„mals diese allgemein angenommene Mönchslehren bey „solcher Verfassung in Folge der Zeit in allen Fächern „der Gelehrsamkeit (in was mischten nicht die Mönche „ihre ungewaschne Hände?) die tiefste Wurzeln schlu„gen, und als Unkraut den guten Saamen verdrungen. „Denn sie beschäftigten sich überhaupt, und insonder„heit (zur Bestättigung dessen lese man nur ihre, in „allen Händen befindliche Schulbücher) allenthalben „mit Emporhebung der Anmaßungen des Römischen „Hofes, und Supprimirung der Ordinariats-Gerecht„samen von jeder Gattung. Sie selbst, wie sichs „von ihnen ohnehin verstehet, machten vorwärts Bück„linge, waren aber rückwärts die versteckte, zügellose,

„und efronteste Feinde der Bischöfe, von deren Juris-
„diction sie nach und nach belohnungsweise noch vol-
„lends eximirt worden sind. Dadurch angefeuert, be-
„schnarchten sie nur um destomehr die bischöfliche Ge-
„rechtsame, und suchten selbige aus eitel falschen Grund-
„sätzen gänzlich zu unterdrücken, und zu eliminiren.

„Alles klagte nebenbey freylich über Unrecht, und
„Niemand konnte ihm abhelfen; weil sich die, nach den
„unterschobenen falschen Dekreten des bekannten
„Betrügers Isidors, herrschende und gedrehte all-
„gemeine Denkungsart unmöglich ändern ließe. Unter
„diesen Umständen wurden die wahren Quellen der gehei-
„ligten Episcopalsvorzüge mit zuviel gehäuften scolasti-
„schen Unsinn überzogen, als daß sich selbige in ihrem
„eigenen Glanz noch präsentiren könnten. Niemand
„ward auch eigentlich und mit Nachdruck darum besorgt:
„denn Niemand kultivirte in Schulen eine reine Lehre
„des Natur und Völkerrechtes: Niemand ein richtiges
„Staats-System; Niemand besorgte sich um die ei-
„gentliche, unmittelbar von Christus eingesetzte Rechte
„der apostolischen Ordnung in der Kirchen-Hierarchie,
„und die davon stafelweiß abhangende Vorrechte des
„heiligen Priesterthums: Niemand um die vaterländi-
„sche, und Reichsgesetze: Niemand um die ächte Kir-
„chen- und Profanhistorie ꝛc., woraus sich zu jeder
„Zeit Licht erholen, und die Falschheit der Isidoriani-
„schen Grundsätze, als welche man erst im 16ten Sæ-

„culo, als den Ursprung so vieler, so erschröcklicher „Uebel, entdecket hat, erkennen ließe; sondern alles die= „ses wurde geflissentlich unterdrückt, und vernachläßi= „get: und alles versasse zusamm in der dicksten Fin= „sterniß, welcher vorzüglich auch die bischöflichen Ge= „rechtsame mit unterlagen; da indessen der päbstliche „Hof davon profitirte, und sich dieser und anderer frem= „den Rechte zu seiner unendlichen Vergrößerung be= „mächtigte. Und dieses ist nun so auch die Ereigniß „der damit befangenen unlautern Coadjutorie=Lehre. „Mit Lehrern aus der Zeit der Finsterniß, die hier und „da größtentheils nichts bessers wissen konnten, wäre „am Ende in diesem Stücke, als über eine geschehene „Sache, dermal in seiner Weise doch noch Nachsicht zu „tragen; aber nimmermehr ist es zu verzeihen, daß „noch heut zu Tage, da man auf allen Seiten so vieles „Licht voraus hat, die noch ans der alten Mönchs= „Schule übrige, sogenannte Gelährte diese irrige, so „oft und vielmahl zur gänzlichen Ueberzeugung aufge= „deckte, ganz abscheuliche Sätze foviren, auch sich so= „weit vergessen können, daß sie für deren vermeintliche „Richtigkeit ihre eigne Ehre kompromittiren, und ande= „re, die aufgeklärter denken, als sie, deswegen sogar öf= „fentlich anfeinden, schriftlich verachten, prostituiren, „und auffordern wollen."

So schmähen, und nichts beweisen, kann unmög= lich einem hochstiftischen Hofkanzler wohl anstehen. Er

mag

mag sich zwar dadurch bey gewissen Leuten rekommendirt haben; allein so eine Empfehlungsart wählen Männer nicht, die gründlich denken, und den Wohlstand nicht außer acht lassen.

Damit glaube ich nun alles, was zur ersten Frage gehörig ist, erschöpft, und zugleich auch die unzuläßigsten Unwahrheiten, welche Herr Hofkanzler in die Welt hineingeschrieben, beantwortet zu haben.

(*) Ehe ich aber doch auf die zweyte Frage hinübergehe, muß ich noch erinnern, daß es mir unbegreiflich vorkomme, was Herr Hofkanzler pag. 6 geschrieben. Er sagt, daß ein Coadjutor in Ecclesia ob impedimentum tam temporale quam perpetuum, - temporalis uterque - - - zu betrachten sey? Wie ist dieses möglich? Ein wegen eines impedimenti perpetui aufgestellter Coadjutor ist nach seiner Eintheilung *perpetuus*, wie kann er demnach auch *temporalis* seyn, da nur der ob impedimentum temporale angeordnete Coadjutor *temporalis* ist; der perpetuus aber nicht ob impedimentnm *temporale*, sondern perpetuum dem Coadjuto zugegeben wird?

Zweyte Frage.

Ob bey mindern Prälaturen de jure Communi dem Pabst, oder den Bischöfen das Recht zustehe, Coadjutorn mit der Nachfolge zu geben?

§. 10.

§. 10.

Herr Hofkanzler ist der Meynung, daß die Bischöfe de jure Coadjutores cum successione stellen mögen. §§ 8 & 9. Er citirt zwar keinen textum juris, sondern er behauptet es nach seiner Gewohnheit, ohne sich viel um die jura zu bekümmern. Die Authorn, als Gonzalez, und Pichler, die er für sich anführet, lehren das gerade Widerspiel § 8. not. (**) u. s. w. Hingegen das Stift äußerte sich in contrarium, daß de Coadjutoriis cum successione quoad beneficia inferiora in jure communi nichts zu finden sey.

Fagn. ad Cap. Nulla de Concess. Præb. n. 51. womit auch Thomasin in vet. & nov. discipl. Eccl. de benef. part. 2. lib. 2. cap. 59. n. 11. verstanden ist.

Würde man sie aber ad gratias exspectativas reduciren, so wären sie, wiewohl nicht unter dem Name, *Coadjutoriæ cum successione*, sondern deßwegen de jure verbothen, weil doch eine jede Coadjutoria cum successione eine gratia exspectativa ist: und dieses Verboth, sagt das Stift, betreffe auch die Bischöfe.

§. 11.

Das Stift allegirte zu dessen Beweis das Cap. 2 & 3 de Concess. Præb.

Das erste, welches ex generali Concilio Lateranensi entnommen ist, lautet so: „Nulla ecclesiastica mini-

„ministeria, seu etiam beneficia, vel ecclesiæ tri-
„buantur alicui, seu promittantur, antequam va-
„cent: ne quis desiderare mortem proximi videa-
„tur, in cujus locum, & beneficium se crediderit
„successurum. Cum enim ipsis etiam gentilium
„legibus inveniatur inhibitum, turpe est, & divi-
„ni plenum animadversione judicii, ut locum in
„ecclesia Dei futuræ successionis exspectatio
„habeat."

Daß hier die Rede von allen Collatoren sey, wenn sie auch schon Bischöfe sind, zeiget sich 1mo aus der Allgemeinheit des Verbothes 2do aus den folgenden Worten „Cum vero Præbendas ecclesiasticas, seu
„quælibet officia in aliqua ecclesia vacare conti-
„gerit, vel si etiam modo vacant, non diu ma-
„neant in suspensione, sed infra sex menses perso-
„nis, quæ digne ministrare valeant, conferantur.
„Si autem NB. Episcopus ubi ad eum spectat, con-
„ferre distulerit, per capitulum ordinetur &c.

Das nämliche Verboth ist auch im Cap. relatum ejusdem tit. zu ersehen.

Diesen kann noch beygesetzet werden Cap. 1. ejusdem tit. worin Gelasius im Jahre 495 zu den Römern folgender massen geschrieben hat: „Qui in vivo-
„rum sacerdotum loco ponuntur, hoc ipso sunt ab
„ecclesiastica Communione pellendi, quia se passi

sunt

„sunt NB. successores vivis sacerdotibus adhiberi.“

Endlich kömmt noch dazu, was Bonifacius VIII. lange vor dem Tridentinischen Kirchenrath lib. 6. in Germania recepto tit. cit. cap. detestanda 2. verordnet hat, indem er gar alle Promissiones beneficiorum ecclesiasticorum non vacantium verbothen, *per quas directe vel indirecte aperiri via valeat ad beneficia vacatura.*

Dieses Verboth trifft alle Collatoren, und Patronen, worunter auch die Bischöfe gehören: denn derley Promissiones sind an sich verbothen, sie geschehen, von wem sie immer wollen.

Aus diesen erhellet sofort, daß dasjenige, was Herr Hofkanzler pag. 44. gegen den dritten stiftischen Behelf, das ist, contra Cap. 2 & 3. de Concess. Præb. erinnert hat, von keiner Erheblichkeit sey, sondern dadurch vielmehr selbst eingestanden werde, daß Niemand die *ministeria ecclesiastica, & beneficia nondum vacantia* mit neuen Ministern besetzen solle. Daß aber diese Verordnungen dem Pabste die Hände nicht binden, es dann und wann wegen der Nothwendigkeit, oder dem Nutzen der Kirche thun zu können, hat das Stift ex cap. prohibuit 4, & cap. Constitutus 11 de Concess. Præb., item ex cap. licet 2. de Præb. in 6to erwiesen, woraus unwidersprechlich

folget,

folget, daß der Pabst in jure Communi, & Conciliis generalibus zu dispensiren berechtiget sey.

Conf. Fagn. part. 1. lib. 3. decret. Cap. nulla num. 82. 83. 84.

Dieses sey einsweilen auf die zweyte Frage genug. Von der päbstlichen Dispensationsgewalt wird weiter unten ein mehreres vorkommen.

Dritte Frage.

Was in Betreff derley Coadjutorn nach dem Trident. Kirchenrath Rechtens sey?

§. 12.

In Betreff des Tridentinischen Kirchenraths behauptete das Stift, daß zwar in selbem alle Coadjutoriæ cum jure succeſſionis mit Ausnahme der Bischöfe, und regulirten Prälaten, wenn sie eines Coadjutors bedürftig sind, verbothen, dem Pabst aber gleichwohl auch in aliis Prælaturis minoribus aus dringenden Ursachen per expreſſam reservationem autoritatis Sedis Apostolicæ erlaubt sey.

Herr Hofkanzler hat zwar in seiner so genannten informirenden Final-aufklärung geradezu behauptet, daß das Tridentinum dem Pabste die Bestellung der immerwährenden Coadjutorn, in quibuscunque beneficiis eingeräumet, und dadurch die Concordaten verletzet

habe;

habe, auch deßwegen in den kaiserlichen Wahlkapitulationen und Westphälischen Friede denen durch ersagten Kirchenrath eingeführt seyn sollenden Mißbräuchen gesteuert worden sey: Allein nachdem er von dem Stifte dießfalls zu rechte gewiesen worden ist, sagt er nun das Gegenspiel, und vermeynet aber zugleich, der Pabst könne es juxta Tridentinum nicht thun.

§. 13.

Dieses beweiset er pag. 20 ex cap. 7. seſſ. 25. de Reform., wo es heißt: „In Coadjutoriis quoque „cum futura ſucceſſione ut *nemini* in quibuscun„que beneficiis eccleſiaſticis *permittantur*, mithin „auch dem Pabste nicht.“ Hierauf fängt Herr Hofkanzler gewaltig zu lärmen an, und sagt: „Es sey doch „sonderbar, daß der römische Hof eben damit seine „längst intendirte Absicht sehr künstlich erst vollends „ausgeführt, und sich selbige ohne Unterschied mit gänz„lichen Ausschluß aller Erz- und Bischöfe als ein vor„geblich-sonderbares Recht beygelegt habe. Dieses schreibt gedachter Herr Author den Kniffen der Klassiker und Curialisten zu; ist aber oben zurecht gewiesen worden §. 8 & 9.

Uebrigens wer das angeführte Cap. 7. liest, und verstehet, der muß wie mit Händen greifen, daß in diesem Cap. für den Pabst wider die Bischöfe nichts verordnet worden ist. -- Das Stift selbst bekennet es, und muß es Jederman einsehen, daß im gedachten Capitu-

pitulo besonders verfüget worden, daß von dem Pabste derley Coadjutorien mit der Nachfolge in quibuscunque beneficiis, exceptis Ecclesiis Cathedralibus, & monasteriis Niemanden gestattet werden sollen. Ich beruffe mich dießfalls auf den Fagnanus, den der gelehrte Thomasin *Virum consultissimum*, *& experientissimum rerum Curiæ romanæ* heißet, und der gar nicht verdächtig seyn kann, wenn er wider den Pabst schreibt; er sagt loc. cit. n. 70: „Et in hac regula „dubitandum non est, quin (in dispositione Con„cilii Trident.) præcipue includatur S. Pontifex, „quia, cum facultas concedendi Coadjutorias „cum futura successione ante Concilium Episco„pis minime competeret - - - utique frustra Con„cilium statuisset, ut id eis non permitteretur in „futurum per illam dictionem *posthac*, per quam „jus novum statuitur: ergo necesse est, ut mens „Concilii fuerit, ut de cætero non permitterentur „huiusmodi Coadjutoriæ a S. Pontifice, cui *soli* „prius erant permissæ ob suæ potestatis plenitu„dinem &c.

§. 14.

So richtig es aber ist, daß in gedachtem Cap. 7. verordnet worden, daß der Pabst derley Coadjutorien nicht ertheilen solle, so ungezweifelt ist es auch, daß ihm die Gewalt hierin dann und wann zu dispensiren dadurch nicht benommen, und im Cap. 21 ausdrücklich vorbehalten worden sey.

Dagegen fängt Herr Hofkanzler Seite 36 gewaltig zu stürmen an. „Welch ein Unsinn --, sagt er, welch „ärgerliche klassische Gaukeleyen! Das Concilium „Trident. soll den nämlichen Gegenstand zugleich ge„biethen und verbiethen? Soll die Ausschließung des „römischen Hofes für recht und unrecht erkennen, soll „theoretisch-pragmatisch abrogieren, dann theoretisch„und praktisch das Gegentheil ausüben, soll Verträge „mit Nationen gutheißen, und sie gleich wieder ab„schaffen, soll sich zum Aufbauen öffentlich zeigen, und „das nämliche im Verborgenen wieder niederreißen ꝛc. „Der Verfasser läßt hier jeden vernünftigen Leser, und „selbst das hocherleuchtete Publicum urtheilen, was „dabey für gut befunden wird; er selbst kann sich dar„ein nicht fassen. Soll deme aber also seyn, wie sol„ches (stante Concilii Trident. ordinatione, quam„vis contraria) die Theoria in scholis, & Praxis „in foro doch wirklich bestättiget: so entwickelt sich aus „allen diesen zum voraus das oben § 5 angeführte nur gar „zu offenbar, daß sich nämlich der römische Hof die „Bestell- und Bestättigung der Coadjutorien mit „Ausschluß aller Erz- und Bischöfe endlich doch zuzule„gen, und durch Mitwirkung deren nach dem römi„mischen Interesse gestimmten klassischen Schriftstellern „allgemein zu verbreiten, und geltend zu machen ge„wußt.“ Allein wozu dieß Lärmen? Wozu diese ohne allem Beweise hingeworfene Worte? Es ist doch au- ßer allem Zweifel, daß der Pabst in Decretis Conci-

liorum

liorum generalium ex justis causis dispensiren könne; wie ihm auch, und zwar ganz allein diese Gewalt im Tridentino sess. 25. Cap. 21. cit. deutlich vorbehalten worden ist: und diese Lehre kömmt in Wahrheit nicht etwa von skolastischen, oder gar römischen Intriquen her, sondern sie ist die Lehre der Kirche zu allen Zeiten gewesen. Herr Hofkanzler beliebe nur den Thomasin de Dispens. part. 2. lib. 3. cap. 26. 27. 28. zu lesen, und er wird von dieser Wahrheit überzeuget werden. Die Sache ist auch an sich ganz natürlich; denn es muß dann und wann charitate, & ecclesiarum necessitate vel utilitate urgente der rigor Canonum gelindert werden, ohne daß dadurch die Canones selbst für andere Fälle aufhören. Diese Sprache führen alle Theologen, auch die französischen.

Der gelehrte Colet lehret in Tract. de leg. cap. 6. conclus. 1. de dispens.: „Ex his sequitur, R. P. dispensare posse in omnibus, quæ juris sunt mere canonici, in legibus suorum prædecessorum, NB. in decretis Conciliorum etiam generalium, imo etiam in legibus, quas Apostoli humana autoritate condiderunt. Et vero si id non posset Papa, neque id alii poterunt Episcopi, adeoque recurrendum erit ad Concilium universale, ut obtineatur dispensatio, quam sine mora aliquando concedi necesse est; idem adstruit ecclesiæ praxis, secundum quam sæpius dispensatum est cum

Neophitis, & bigamis, quos tamen ab Episcopatu arcet S. Paulus &c.

Diese Gewalt des Pabstes, welche die Päbste von jeher behauptet, und die in der Kirche nie mißkannt worden ist, haben die Bischöfe, ohne von den römischen Curialisten dazu verleitet zu seyn, dem heiligen Stuhle deutlich vorbehalten, und zwar anfänglich in sess. 7. in princip. durch die Worte: *Salva semper in omnibus Sedis Apostolicæ autoritate*; hernach aber sess. ult. cap. 21. durch die offenbare Erklärung: Ut in his salva semper autoritas Sedis Apostolicæ NB. et sit, & esse intelligatur. Und dieß ist auch eine Sache, die noch heut zu Tage in Deutschland ohne Widerspruch praktizirt wird; wie dieses sogleich einige Beyspiele ins Licht setzen sollen.

§. 15.

1) In cit. sess. 25. cap. 7. heißt es, daß ein Coadjutor perpetuus seu cum successione alle jene Eigenschaften haben soll, welche bey den Bischöfen und Prälaten de jure erfoderlich sind: et qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quæ a jure, & decretis hujus sanctæ Synodi in Episcopis, & Prælatis requiruntur; alias concessiones super his factæ subreptitiæ esse censeantur. Wie oft werden nun aber junge Prinzen als bischöfliche Coadjutorn mit der Nachfolge ohne die vorgeschriebenen Eigenschaften

aufgestellet? Sie haben weder das erfoderliche Alter, noch eine höhere Weihe; es mangelt ihnen zur Zeit der erhaltenen Coadjutorie so an allen Eigenschaften, daß sie selbe manchmal noch nicht bey dem Tode des Coadjuti besitzen, und ihnen deßwegen Administratoren an die Seite gesetzet werden müßen. Ja sie werden gemeiniglich nicht zur Aushilfe, sondern lediglich zur Nachfolge als Coadjutorn gewählt. Will wohl Herr Hofkanzler diese so häufige Praxis verwerfen? Will er so bestellte Coadjutorien als ungiltig erklären? - - - Der Pabst kann also ex praxi Germaniæ in Tridentino dispensiren, wenn schon die Verordnung ihn selbst betrifft.

2.) In Cap. 2. seſſ. 7. de Reform. heißt es: Nemo quacunque etiam dignitate, gradu, aut præeminentia præfulgens plures Metropolitanas, seu Cathedrales ecclesias in titulum, sive commendam, aut alio quovis nomine contra S. S. Canonum instituta recipere, & simul retinere præsumat. Und doch thun es große Prinzen, und andere mit päbstlicher Dispensation. - - Oder will wohl Herr Hofkanzler diese Praxis, welche das deutsche Reich zuläßt, tadeln? Getrauet er sich je zu sagen, selbe wäre ein Kunstgriff der intereßirten römischen Curialisten, der Mönche und klassischer Pedanten?

3) Cap. 5. seſſ. 24. de reform. matrim. heißt es: in contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur diſpenſatio, vel raro, idque ex cauſa & gratis concedatur. NB. in ſecundo gradu nunquam diſpenſetur NB. niſi inter magnos Principes, & NB. ob publicam cauſam. Nun wird aber vom Pabſte charitate vel neceſſitate urgente auch mit andern im zweyten Grad diſpenſirt. Wie? Sind etwa dieſe Diſpenſationen, und die hierauf geſchloſſenen Ehen ungiltig? Würde wohl die Kirche an allen Orten derley Mißbräuche dulden können? Und doch iſt dieſe Verordnung *nunquam diſpenſetur* auf den Pabſt gemeinet.

4) Hieher gehört auch das Cap. 7. seſſ. 14. de reform. Was ſagen nun Sie dazu, Herr Hofkanzler? Müßen Sie nicht eingeſtehen, die reſervatio authoritatis pontificiæ ſey nicht umſonſt? Sie iſt aber auch nicht widerſprechend, wie Sie dafür halten. Den Beweis davon haben Sie 1) in den angeführten Beyſpielen, welche Tridentiniſche Verordnungen vorausſetzen, die nicht die Biſchöfe, ſondern den Pabſt betreffen, und wodurch ſohin in ſeiner Maaße die päbſtliche Gewalt hat eingeſchränket werden ſollen. 2) Aus dem, weil der Pabſt die Gewalt auch von allgemeinen Kirchenverordnungen dann und wann aus erheblichen und dringenden Urſachen abzugehen, mithin in ſelben zu diſpenſiren von jeher ausgeübet hat, in welchem Verſtand

der:

derselbe, wie Thomasin lehret (unten § 23.) gewisser massen supra canones ist. Es gehet daher die Meynung der allgemeinen Kirchenversammlungen nie dahin, dem Pabst seine Gewalt, in Kirchengesetzen zu dispensiren, völlig zu benehmen; sondern ihre Verordnungen, wenn sie auch schon den Pabst betreffen, haben immer diesen Sinn, daß jedoch Sr. päbstl. Heiligkeit unbenommen bleibe, dann und wann cogente charitate, vel urgente necessitate davon abzugehen, und darin zu dispensiren. Und dieses hat der Trid. Kirchenrath sess. 25. Cap. 21. de reform. deutlich erkläret, indem er ausdrücklich sagt: Postremo S. Synodus *omnia et singula* sub *quibuscunque clausulis & verbis*, quæ de morum reformatione, atque ecclesiastica disciplina in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat, ita decreta suisse, ut in his salva semper authoritas Sedis Apostolica et sit, & esse intelligatur. Unter die alle und jede, mit was immer für Klauseln und Worten abgefaßte Dekreten des Trid. Kirchenraths gehört die Verordnung des 7ten Cap. sess. 25. de reform. „*In Coadjutoriis quoque cum futura successione idem posthac observetur, ut nemini in quibuscunque beneficiis ecclesiasticis permittantur*, gewiß eben so wohl als eine jede andere, z. B. Cap. 5. sess. 24. de reform. matr. *in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, & ob publicam causam* Es muß folglich auch unter dieser Verordnung de Coadjutoriis cum successione

verstanden werden, daß jedoch die Authorität des heil. Stuhls dadurch nicht beeinträchtiget werden, sondern demselben unbenommen bleiben solle, dann und wann aus erheblichen Ursachen davon abzugehen, und also dießfalls zu dispensiren.

An dieser Auslegung des mehrgedachten 21ten Cap. hat meines Wissens noch kein katholischer Author gezweifelt. Es muß auch diese päbstliche Gewalt um so mehr außer allem Zweifel seyn, weil es doch dann und wann Fälle geben kann, wo in ersagter Trident. Verordnung Cap. 7. dispensirt werden soll. Wenn nun aber der Pabst nicht dispensiren könnte, wem andern sollte es wohl zustehen? § 14. — Es kann demnach, wie in andern, also auch in dieser Verordnung die Meynung des Kirchenraths unmöglich dahingegangen seyn, die päbstliche Gewalt für alle Fälle einzuschränken: so eine Verordnung würde der Kirche nicht nützlich, sondern schädlich seyn. - - Hieher gehört, was Barthel Diſſert. 3. de Concord. Germ. Cap. 1. § 16. lehret, wo er sagt: Ex ipſis quidem clauſulæ verbis id recte contenderunt, nequaquam per ea Sedis Apoſtolicæ *voluntatem* ſed *authoritatem* ſervatam eſſe. - - Darauf fährt er fort: Verus & genuinus ejusdem (Cap. 21. ſeſſ. 25.) ſenſus haud alius deprehendetur, quam ſi Pontifex validis ex rationibus expedire ducat, ut ab obſervatione decretorum ceſſet in quibusdam circumſtantiis, Con-

cilium

cilium tunc libenter acquiescere, ut Pontifex illa non observet in quibusdam circumstantiis, quia Pontifex magis, quam alius Episcopus habet jus dispensandi a decretis Conciliorum generalium, eaque temperandi, cum sit caput universalis Ecclesiæ, quam illa repræsentant. Und damit kömmt auch die Praxis Ecclesiæ als die beste Auslegerinn der Kirchengesetze überein. Dadurch verschwindet zugleich der eingebildete Widerspruch -- scandalum pusillorum. Confer. Habert Theol. dogmat. de legibus Cap. 10. quæst. 2.

§. 16.

Hier ist es noch schicklich einen Einwand aus dem Thomasin, den Herr Hofkanzler unten pag. 107 citirt, zu beantworten. Es ist aber die Lehre des Thomasins aus dem Fagnanus genommen. Nun ist zwar wahr, daß Fagnanus, wie schon oben ist erinnert worden § 13. behauptet, die Verordnung des Trid. Kirchenraths seß. 25. Cap. 7 de reform. betreffe hauptsächlich den Pabst. Dieß läßt auch das Stift St. Andre zu, und hat es selbst gesagt: allein nach eben diesem Author ist auch richtig, daß der Pabst im gedachten Verboth dispensiren könne, wie dieses wieder die Meynung des Stiftes war, und bis zur Stunde noch ist. Aud Fagn. ad cit. cap. nulla de conceß. Præb. Num. 67 sagt er: et hinc resultat alia differentia (inter Coadjutoriam temporalem, & perpetuam) quia, licet

Coadjutoria temporalis in inferioribus Prælatis dari poſſit ab Ordinario, ad quem ſpectat inſtitutio, vel ceſſionis admiſſio, - - tamen Coadjutoriam perpetuam etiam in beneficiis inferioribus dat ſolus Papa, qui poteſt ſolus contra Canones diſpenſare. - - Num. 84. 85 & 86 ſagt er ferners: Cæterum conſtanter affirmo, poſſe Pontificem maximum ex ſpeciali indulgentia, & diſpenſatione, ut prædixi, legis vinculum relaxare, & has gratias concedere, ut clare probatur ex juribus proxime citatis. - - nec quisquam auderet hoc in dubium revocare propter plenitudinem poteſtatis Papæ in beneficialibus. - - Quod adeo verum eſt, ut non ſolum Coadjutoria cum futura ſucceſſione, ſed etiam ſimplex exſpectativa, quæ procul dubio eſt contra Conc. Trident. pag. 19. Seſſ. 24. - - ſuſtineatur, licet Trident. Concilio derogatum non fuerit, quia illi nec ſolet, nec oportet ſpecialiter derogare, propter expreſſam præſervationem authoritatis Apoſtolicæ Sedis, quæ habetur in cap. ult. ſeſſ. 25. de reform.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Diſpenſation in Concilio Trid. ohne Präjudiz der Collatorn, Kapiteln und Patronen geſchehen müße. Hiernächſt kömmt noch zu wiſſen, daß derley Diſpenſationen *in beneficiis quibuscunque* nicht ohne dringenden Urſachen, nicht einem jeden zu Gefallen, auch nicht gar zu oft ertheilet werden ſollen. So z. B. wenn der Pabſt

einen

einen jeden 14 oder 16 jährigen jungen Herrn præmissis quidem præmittendis, zu einem bischöflichen Coadjutor machen wollte, so würde es ohne Zweifel wider den Sinn des Trid. Kirchenraths seyn, und der Pabst würde fehlen; hoc enim non esset dispensare, sed dissipare; und so von andern dergleichen Dispensationen zu reden.

§. 17.

Um aber das Concilium Trid. sess. ult. Cap. 21. völlig zu entkräften, sagt Herr Hofkanzler pag. 39 & 40: „Daß die den Concordatis schon an sich selbst „widersprechende Decreta Concilii Trid. circa disci„plinaria) zumalen dessen ganz einseitige letztere jüngere „Decreta neben den ersten weit ältern und gemein„schäftlich verbindlichen Pactis publicis unmöglich be„stehen können) vom gesammten Reich bis auf den heu„tigen Tag noch niemal recipirt worden seyen; am aller„wenigsten aber jene werden recipirt werden, wodurch die „deutsche Kirchenfreyheit nur mißbraucht, und überwor„fen werden wolle." Heißt dieß nicht in den Tag hineinschreiben, und alles untereinanderwerfen? Ich gebe zu, daß die Decreta Concilii Trid., welche wider die schon vorher errichteten Concordaten laufen, nicht anzunehmen wären; es ist aber die Frage, ob das Cap. 21. sess. ult. wider die Concordaten, oder andere rechtmäßig hergebrachte jura läuft? Dieß soll Herr Hofkanzler beweisen, welches er nimmermehr wird thun können, wie

sich

sich an seinem Orte zeigen soll. Ich habe auch schon oben entgegengesetzte Beyspiele gegeben, und gezeigt, daß der Pabst in Deutschland ganz wohl seine in gesagtem Cap. 21. ihm vorbehaltene Authorität brauchen möge. Ich bin hiernächst gar nicht wider das, was Herr Professor Dürr anführt: Doch muß ich erinnern, daß das Concilium Trid. in der Salzburger Provinzialversammlung quoad omnia & singula condita, & definita, constitutione secunda recipirt worden sey; hier ist sie:

Constitutio II.

Licet in præcedenti Synodo Salisburgensi Anno 1549 sub Archiepiscopo & Principe Domino Ernesto fel. rec. celebrata Conc. Trident. tunc Pauli III. Pont. Max. authoritate incepti actis, decretisque omnibus non tantum eo tempore jam editis, verum etiam in posterum edendis, atque sanciendis se parituros, eaque omnia servaturos, ut obedientiæ decet filios, omnes, qui eidem provinciali Synodo interfuerunt Patres, totius Provinciæ nomine pollitici fuerint, nihilominus ad majorem nostrum in ipsius universalis Conc. Trid. Canones & Decreta ostendendum animum, præsertim ut ipsius SS. Concilii, & Summ. Pont. Pii IV. (fel. rec.) mandato tanquam filii obedientissimi pareamus, omnia & singula ab eodem Concilio condita, & definita optimo animo

mo palam recipimus, atque amplectimur, & omnibus nostris subditis tam Clericis quam Laicis ea observanda exhibere promittimus, & ut ab ipsis executioni mandentur, pro viribus, & quoad ejus fieri poterit, curabimus. Quod si aliqua difficultas hac in re exorta fuerit, Reverendiss. Metropolitanus consulatur. Quia autem ipsa oecumenica Trid. Synodus praecipit, quod si in recipiendis decretis aliquae difficultates oriantur, de his referatur ad Sanctissimum D. N., ut provinciarum necessitatibus pro Dei Gloria, & Ecclesiae tranquillitati consulat; Nos in his, quae ad reformationem pertinent, nonnulla vel addendo, vel explicando, ad Provinciae nostrae captum & necessitatem accommodavimus, quae omnia & singula Sanctae Sedi Apostolicae, & ipsi Sanctissimo D. N. vel corrigenda, vel approbanda subjicientes rogamus Sanctitatem Suam, ut, matura habita deliberatione, Provinciae nostrae, prout Sanctitati Suae melius visum fuerit, consulere dignetur.

Freising gehört aber unter die Salzburgerprovinz, gleichwie die Provinzialversammlung selbst von dem damaligen Bischof Ernesto &c. unterschrieben worden ist.

Nur will man hier noch beyrücken 1) daß Herr Professor Neller, der mir schon lange bekannt war, in Dissert. de Statu resignat. in favor. apud Germ.

§ 43.

§ 43. not. 2. sich gar nicht dawider aufhalte, daß der Pabst vi Conc. Trid. seß. ult. Cap. 21. Coadjutorias perpetuas etiam in beneficiis inferioribus aufstelle: ja Herr Neller erkennet es selbst, daß es in Deutschland noch wirklich so prakticirt werde, wie weiter unten § 34. vorkommen wird. 2) Daß Van-Espen dieses päbstliche Reservat anerkenne, in jure eccles. univers. part. 2. tit. 27. Cap. 2. n. 11. de resignat, & permutat. beneficiorum. In diesem loc. citat. redet er de resignationibus in favorem, wodurch der Beneficiat einen Nachfolger im Beneficio haben will; und daß dieses sola authoritate pontificia geschehen könne, lehret er, komme nicht von der Simonie, sondern daher, weil Niemand anderer als der Pabst in SS. Canonibus vetantibus, ne quisquam sui officii quærat, aut eligat successorem - - dispensiren kann. Itaque, sagt er, nulla hic, non magis, quam in permutatione beneficiorum purgatione Simoniæ opus videtur, sed sola dispensatione, qua permittatur, ut quis sibi successorem nominet, quæ dispensatio sensim, ut multæ aliæ, Pontifici reservari potuit, sicut eam hodie illi reservatam scimus.

Van-Espen lehret also, daß die Bewilligung eines Nachfolgers im Beneficio ein ausschließiges päbstliches Reservat sey; woraus folgt, daß der Pabst allein Coadjutores cum futura successione in beneficiis bewil-

bewilligen könne. Mit diesem Satz sind alle Kanonisten verstanden, oder zeige mir Herr Hofkanzler einige ansehnliche Gegner; es muß also dabey sein Verbleiben haben, wenn nicht ein anders ex singulari jure & titulo dargethan werden kann. Uebrigens wenn Herr Hofkanzler Communem Classicorum verachtet, und meynet, es habe einer den andern nur ausgeschrieben: so irret er sich sehr; denn Communis Canonistarum zeiget an, daß sie die Sache theoretisch und praktisch so gefunden, daß sie nicht anders haben lehren können, sondern alle gleich haben denken und schreiben (nicht ausschreiben) müssen.

Ich glaube nun alles beygebracht und beantwortet zu haben, was ad jus Commune & Trid. in dieser Sache gehörig ist. Da aber Herr Hofkanzler a pag. 27 bis 65 alles untereinander wirft, und Dinge vorbringt, die gar ohne allem Zusammenhang sind, durch die er sich aber dennoch sehr breit machen will: so muß ich noch ein und das andere, so einen Bezug auf die päbstliche und bischöfliche Gerechtsamen und Authorität hat, auseinander setzen; gleichwie ich auch dasjenige, was er von den stiftischen Rechtsbehelfen vorgebracht hat, berühren will, ohne daß ich dabey auf seine angewöhnte Schmähsucht mehr Rücksicht nehmen werde.

§. 18.

Pag. 29 hat Herr Hofkanzler kein Bedenken, die Mönche „versteckte, zügellose, und die efronteste Feinde

„der

„der Bischöfe zu nennen, welche sich überhaupt und insonderheit allenthalben mit Emporhebung der Anmaßungen des römischen Hofes, und Supprimirung der Ordinariatsgerechtsamen von jeder Gattung beschäftigten. Niemand besorgte sich, heißt es weiter, um die eigentliche unmittelbare von Christus eingesetzte Rechte der apostolischen Ordnung in der Kirchen-Hierarchie, und davon staffelweis abhangende Vorrechte des heiligen Priesterthums."

Was soll hieraus folgen? Glaublich, daß der Pabst den Bischöfen nach dem göttlichen Rechte in ihren Bißthümern nichts einreden, und ihre Gerichtsbarkeit nicht einschränken möge? Und daher, sagt Herr Hofkanzler pag. 113. „kraft welcher (göttlichen) Institution die Bischöfe sammt und sonders plenitudinem potestatis quisque in sua Diœcesi als das Erbrecht J. Ch. von den heiligen Aposteln, als ihren Antecessorn selbst singulari ac pleno jure auf sich gebracht haben, so daß eben die von dem römischen Hofe nach den Isidorianischen falschen Grundsätzen, als der Urquelle alles Uebels riechende und nachhin affektirte Behauptung: Quod Episcopi a Papa vocati sint in partem sollicitudinis, non potestatis, so fort jene auch in ihren Diöcesen gleichsam nur Vicarii delegati, oder sogenannte Officiales des Pabstes wären, - - der bischöflichen Authorität nach göttlich- und weltlichen Rechten nicht den mindesten Abbruch thun kann."

Was

Was soll, ich wiederhole es, aus diesen allen folgen? In Wahrheit, Herr Hofkanzler verräth hier, daß er in kirchlichen Dingen nicht allzusehr bewandert sey. — Es ist zwar meines Erachtens wahr, was die französische Kirche und viele andere Gottesgelehrte lehren, daß die Jurisdiktion der Bischöfe von Christo unmittelbar herkomme; doch aber auch dem Pabste untergeordnet, und so beschaffen sey, daß derselben Ausübung ohne Verletzung des göttlichen Rechts eingeschränkt werden möge. - - Um den Herrn Hofkanzler dießfalls zu überzeugen, bezieht man sich auf zwey Beyspiele.

1) Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß nach dem göttlichen Rechte jeder Bischof in seinem Kirchsprengel Abläße ertheilen möge; und daß diese Gewalt in den ältern Zeiten in der Ausübung größer gewesen, als sie heut zu Tage ist. Olim, sagt Tournelius, in præl. Theol. Contract. art. 5. ad Quæst, 2. de Indulg. amplior erat illa potestas, ut patet ex S. Cypriano, postea restricta fuit, ad annum pro dedicatione Ecclesiæ, & ad dies 40 pro aliis temporibus. Diese Restriktion ist in Conc. Lateran. IV. Can. 62. wegen den großen Mißbräuchen der Bischöfe geschehen, wie weiters bey Habert und Colet de Indulg. zu ersehen ist.

2) Es ist gar kein Zweifel, daß die Bischöfe nach dem göttlichen Rechte ihre Untergebene von allen Sünden losspreсhen können; und doch ist auch richtig, daß der Pabst für die ganze Kirche sich gewisse Sünden vorbehalten, und sofort die Gewalt der Bischöfe in Hinsicht auf die Nachlassung der Sünden einschränken könne. Concil. Trid. seſſ. 14. Cap. 7. Wenn Herr Hofkanzler von der päbstlichen Gewalt zureichend belehret seyn will, so darf er nur den Thomasin part. 1. lib. 1. cap. 6. nachlesen: es werden an diesem loc. cit. aus den falschen Decretalen keine Beweise genommen, und man hat auch Stiftsseits nie gesagt, daß die Bischöfe nur Vicarii Papæ seyen. Die Universalgewalt des Pabstes über alle Kirchen und Christglaubige ward kaum, oder gar nicht angestritten; nur de uſu, vel abuſu war zu Zeiten die Rede. Ea ergo fuit cauſa, sagt Thomasin. loc. cit. n. 17, quam ob rem Episcopi vix ac ne vix quidem litem moverint romanis Antiſtibus; ſed Eccleſiarum puriori diſciplinæ quid expeditius eſſet, ubi ſe poteſtas explicaret, id vero in controverſiam aliquoties veniebat. Sodann bringt er num. 18. die Lehre des großen Gerſon de autoritate pontificis vor. Ich wünschte, daß sie Herr Hofkanzler nachlesen möchte, um in Stand gesetzt zu werden, von der päbstl. Authorität sich einen höhern Begriff machen zu können. Es schließt Gerſon (dieses mag sich Herr Hofkanzler über alle seine Schmähungen, insonderheit was er pag. 112. 113.

nie-

niedergeschrieben hat, wohl merken) Nullam aliam politiam instituit Christus immutabiliter monarchicam, & quodammodo regalem, nisi Ecclesiam, & oppositum sentientes de Ecclesia, quod fas est, plures esse Papas, aut quod quilibet Episcopus est in sua Diœcesi Papa, vel pastor supremus, æqualis Papæ romano, errant in fide, & unitate Ecclesiæ contra illum articulum, *& in unam sanctam* &c. Uebrigens sind die von den Deutschen und Franzosen mit dem heiligem Stuhle geschlossene Konkordaten, dann die von den Bischöfen alle 5 Jahre von Rom zu erholende Fakultäten die überzeugendsten Beweise, daß die bischöfliche Gewalt in ihren Kirchsprengeln eingeschränkt werden könne: Doch ist man hier mit dem verstanden, was Gerson loc. & num. cit. weiters lehret: Si Pontifex Episcopos concluderet in eas angustias, ut suis *juribus essentialibus* eos orbaret, sive largiendis exemtionibus, sive reservandis sibi tum absolutionibus criminum, tum collationibus beneficiorum, idque si *passim*, *communiter*, absque majori utilitate Ecclesiæ fieret, tum vero posse eos opem, & tuitionem implorare, non tantum Papæ ipsius, aut Concilii, quod est convenientissimum medium, sed etiam Principum temporalium.

Sehen Sie Herr Hofkanzler! so bescheiden schreibt der große Gerson. Weder lästert noch verläumdet er den heiligen Stuhl, oder die Kurialisten.

§. 19.

Pag. 35. sagt Herr Hofkanzler, des Stifts zweyter Behelf sey der Cardinal de Lucca -- Daß aber dem nicht also sey, folglich Herr Author das Unglück gehabt habe, das Stift nicht wohl zu verstehen, veroffenbaret sich ex Actis. Die Sache selbst verhält sich so. Herr Hofkanzler berief sich in seiner informirenden Aufklärung der Irrthümer des Stifts auf die Concordata Germaniæ und die käiserliche Wahlkapitulation, vermög welcher alle Gratiæ exspectativæ verbothen sind. Das Stift ließ das zu, wann es zum Präjudiz der Kapiteln, Kollatorn und Patronen geschieht; setzte aber bey, daß dieses die Römer nachzugeben scheinen. Nun diese Nachgiebigkeit zu belegen, nicht aber den Satz: Daß der Pabst Coadjutores cum succeſſione bey den deutschen Stiftern cum senſu Capitulorum &c. aufstellen könne, zu beweisen, allegirte das Stift den Kardinal De Lucca: Die Worte des Kardinals selbst sind folgende: Hinc propterea in illis partibus, in quibus Eccleſiæ ſunt ad electionem Capituli quamvis pro Coadjutoria (de perpetua ſermo eſt) non intret jus electionis, cum totum pendeat a gratia & voluntate Papæ, ex aliqua cauſa concedendi

Coadju-

Coadjutorem, non ſolum Prælato petente, ſed etiam quandoque invito; attamen prudenter ad occurrendum aliquibus inconvenientibus, id agere non ſolet ſine Capituli conſenſu, qui præſtari ſolet per quamdam formam, ſeu ſpeciem electionis &c.

Hieraus kann man aber doch den Schluß machen, daß der Pabſt dadurch nicht wider die Konkordaten handle, weil nämlich dieſe Proviſionsart in ſelben nicht aufgehoben, und eben deßwegen dem Pabſte ſtillſchweigend vorbehalten worden iſt. Ein überzeugendes Beyſpiel davon haben wir immer in den Coadjutorn der Biſchöfe: es iſt weder in den Konkordaten, noch in der kaiſerlichen Wahlkapitulation dem Pabſt das Jus dandi Coadjutores Epiſcoporum cum ſucceſſione wörtlich vorbehalten; und doch thut es der Pabſt, weil es ihm nicht verbothen worden iſt, und nach den kirchlichen Geſetzen geſchehen kann. Es beklagt ſich auch Niemand aus dem Grunde dagegen, weil dieſe Proviſion nicht unter jene wörtlich gehöre, welche dem Pabſt vorbehalten worden, ſondern man iſt damit zufrieden, daß ſie nicht ohne Einwilligung und Wahl der Kapiteln geſchehe, wodurch die Konkordaten ſalvirt bleiben. So raiſonnire ich a pari: Nach den kirchlichen Geſetzen kann der Pabſt auch in aliis dignitatibus, Prælaturis &c. *diſpenſative* Coadjutorn ſetzen, vi Conc. Trid. ſeſſ. ult. cap. 21; und wenn es mit Einwilligung der Ka-

 piteln,

pieln, Patronen, und ohne Präjudiz eines jeden andern geschieht, so ist es eben auch nicht wider die Konkordaten, oder die kaiserliche Wahlkapitulation. Ein anders wäre es aber, wenn es der Pabst ohne Einwilligung oder Wahl der Kapiteln ꝛc. thun wollte.

§. 20.

Pag. 45. hält sich Herr Hofkanzler wider das Cap. licet 2. de Præb. & Dignit. in 6. aus dieser Ursache auf, weil die præmissa dieses Kapitels schon dahin lauten, als ob die Päbste über alle geistliche Würden, Präbenden ꝛc. frey zu disponiren Macht und Gewalt hätten; allein dieß ist eine Sache, wegen welcher sich die Bischöfe mit dem heiligen Stuhle in keinen Streit verwickelt haben, wie schon oben §. 18. aus dem Thomasin erinnert worden ist. Das nämliche lehret Magnif. Barthel Diſſert. General. de Concordat. Germ. Sect. 1. prœm. Cap. 1. §. 2. Non ergo, sagt er, Summæ Sedis juri, & poteſtati obluctandum ſibi exiſtimarunt Epiſcopi zeli non illaudativi, & ardore abrepti, ſed de NB. poteſtatis hujus uſu ad ſanctitatis, canonumque normam, & Eccleſiæ ſalutem dirigendo certandum. Confer etiam, quæ habet Cap. 3. ſect. 2. §. 3. 4. &c. Ja in Diſſert. prælim. ſect. 6. §. 12. bekennet Herr Doktor Barthel ganz freymüthig, daß sich der Pabst Reservationen machen möge. So redet Barthel! Und in der That kann

uns Deutschen eben nicht viel daran gelegen seyn, wenn sich der Pabst ein Jus universale conferendi omnia beneficia zueignen sollte: falls er nur nicht mehr in Ausübung bringt, als die Konkordaten und das rechtliche Herkommen erlauben. Dieses ist auch die Meynung der Franzosen. Thomasin, part. 2. lib. 1. cap. 47. §. 8. nachdem er, was in Frankreich de jure præventionis Pontificis Rechtens sey, erinnert hat, sagt er: ea sunt gallorum jurisconsultorum placita, quæ prompsisse juvat, ut liquido constet, quantum revereatur & colat Ecclesia Gallicana *universalem* jurisdictionem Sedis Apostolicæ in Collatione beneficiorum accommodata ad Concordata, & ad receptas consuetudines. Diese Sprache der Franzosen lautet freylich anderst, als die schmähsüchtige des Herrn Hofkanzlers. Confer etiam quæ supra dicta sunt ex Gersonio § 18.

§. 21.

A pag. 54 bis 63 giebt sich Herr Hofkanzler die vergebliche Mühe darzuthun, daß der Pabst den Koncilien unterworfen sey; woraus er vermuthlich folgern will, daß die Päbste in Decretis Conciliorum generalium nicht dispensiren können. Den Vordersatz will er aus dem Kostanzer- und Baslerkoncilien beweisen. Allein ich antworte ihm, daß, gleichwie diese Frage nicht hieher gehörig ist, also auch selbe in der Kirche

noch wirklich nicht decidirt worden sey; einsweilen will ich ihn nur auf den Emmanuel Gonzalez Lib. 1. decret. Tit. 6. ad Capit. 4. de Elect. & Elect. potest. n. 15. verwiesen haben, wo er zu Genüge ersehen mag, was dieser vortreffliche Author mit andern ad Concil. Constant. & Basil. antwortet. Ich nehme mich aber um diese, wie schon gesagt, nicht hieher gehörige Frage nicht an, sondern erinnere noch weiter, daß zwar in Concil. Trid. de Autoritate Pontificis zwischen den französischen Bischöfen, an deren Spitze Cardinalis Lotharingus stund, und den römischen Legaten Streit entstanden ist, und als diese Sache an Pius IV kam, von selbem rescribirt worden sey: satis futurum Pontifici, si nec de sua, nec de Episcoporum potestate quidquam exprimeretur, illis tantum editis definitionibus, in quas Patres unanimi consensu conspirarent. Tournel. in Prælect. Theol. Contract. in appendice de Conc. Trid.; und dabey hatte es sein Verbleiben. Es müßen also auch die französischen Bischöfe in Conc. Trid. weil sie diese Frage nicht weiters betrieben haben, der Meynung gewesen seyn, daß de Autoritate Pontificis supra vel infra Concilia generalia noch nichts decidirt sey; denn sonst hätten sie nicht acquiesciren können.

§. 22.

Ich habe aber schon gesagt, daß diese Sache nicht hieher gehöre: denn obschon in Conc. Trid. die Frage

de Superioritate Pontificis supra vel infra Concilia generalia unentschieden geblieben, so ist doch die päbstliche Authorität über die Disciplinar-Dekrete des Conc. Trid. ausdrücklich sess. ult. Cap. 21. den Päbsten vorbehalten worden. Ich habe auch schon oben aus dem Colet einem Doctor und Socius sorbonnicus, der die päbstliche Superiorität über die Concilien nicht zuläßt, erwiesen, daß der Pabst aber gleichwohl in den Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen dispensiren könne. Ich habe ferners gezeigt, daß diese Gewalt von den Päbsten von jeher behauptet, und von der Kirche denselben nicht widersprochen worden sey.

§. 23.

Wenn aber Herr Hofkanzler meynen sollte, aus diesen dürfte eben folgen, quod Papa sit supra Concilia, so muß ich ihm erwiedern, daß er sich hierin gar sehr irre. Um ihn zurechte zu bringen, berufe ich mich nebst den schon gesagten, auf den Thomasin part. 2. lib. 3. Cap. 28. § 11, wo er sagt: Nostri hujus instituti non est, eas attingere quæstiones, quæ ad Constantiense, & Basileense Concilia, ad Conciliorum, Pontificumque potestatem pertinent, siquid in his quandoque certaminis exoriatur. Omnibus horum temporum Conciliis, ut reor, et Pontificibus conveniebat, posse de Conciliorum statutis Pontifices dispensare, cum ex usu erat Ecclesiæ &c.

Hieher gehört auch, was Thomasin loc. cit. § 5 lehrt: Sed illud tum in Epistolis Innocentii III. tum in Corpore Decretalium, & observari sedulo, & altissime animo infigi operæ pretium est, quod Pontifices, qui ab aliquibus Domini Canonum dicuntur, dispensatores tantum eorum sint; nec his vocibus *Domini Canonum* aliud significetur, quam eximia quædam potestas de iis dispensandi, ubi Ecclesiæ vel necessitas cogit, vel invitat utilitas. Eodem redit & alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi ajunt alii Pontificem esse supra Canones, alii Canonibus subesse. In ipso jure sunt, quæ illi, nec desunt, quæ huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse Pontificem de Canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra Canones: sed cum dispensare non possit, nisi juxta canonicas regulas ex utilitate, & necessitate Ecclesiæ, eo sensu subest Canonibus, qui ita temperatas dispensationes vehementer probant, cæteras improbant.

Noch einmal! Es hat also die Frage de Superioritate Pontificis supra Concilia hieher keinen Einfluß, und es wird sofort auch Herr Hoffanzler doch einmal begreifen, daß, ob zwar schon in Conc. Trident. sess. ult. Cap. 7. de reform. verordnet worden, daß die Coadjutoriæ perpetuæ in beneficiis quibuscunque

nicht

nicht gestattet werden sollen, dem heil. Stuhl dessen ungeachtet Cap. 21. nach der allgemeinen Kirchenobservanz das Recht in obiger Verordnung, wenn es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Kirche erfodert rc., zu dispensiren, habe vorbehalten werden können: in allen andern Fällen bleibt die Verordnung in ihrem vollen Werth.

So sehen die stiftischen Rechtsbehelfe aus; und wenn man sie kurz zusammenfasset, so beweisen sie auch: daß *de jure communi & Trident.* die Coadjutoriæ cum futura successione verbothen seyen; der Pabst aber doch sowohl de jure communi, als Trid. nach der einstimmigen Lehre der Kanonisten ex causis canonicis zu dispensiren ausschließig Vollmacht habe.

Vierte Frage.

Ob es wider die Konkordaten Deutschlands und wider die kaiserliche Wahlkapitulation anstosse, wenn man dem Pabst, und nicht den Bischöfen Deutschlands die Befugniß bey niedern Prälaturn Coadjutorn mit der Nachfolge aufzustellen einräumet?

§. 24.

§. 24.

Pag. 65. 66. 67 hält Herr Hofkanzler dafür, daß nach den Konkordaten Deutschlands dem Pabst bloß die Vergebung der Beneficien in den sogenannten päbstlichen Monaten nachgegeben, und vorbehalten, sofort alles andere benommen worden sey: hierunter rechnet er auch die Coadjutorias cum spe successionis.

Man darf nur die Concordaten einsehen, so wird man sogleich wie mit Händen greifen, daß dem Pabst noch andere Vergebungen geistlicher Beneficien, als jener, welche in päbstlichen Monaten erlediget werden, zustehen. Oder behauptet Herr Hofkanzler, daß die reservationes in extravagantibus ad regimen -- & execrabilis sich nur auf die Monate erstrecken?

Was nun aber die Vergebung der Beneficien in Wechselmonaten insbesondere betrifft, so hat man von Seite des Stifts schon zugegeben, daß der Pabst eine Coadjutorie mit der Nachfolge ohne Einwilligung der Kapiteln nur für sein **Monat** verleihen möge; zugleich aber hat man behauptet, daß er es mit Einwilligung der Kapiteln, welches auch von andern Kollatorn und Patronen zu verstehen ist, in jedem Monat thun könne; denn alsdann hört das Präjudiz der Kapiteln rc. auf. Dieses bewähren die Konkordaten selbst durch folgende Worte: Item SS.mus Dominus per quamcunque aliam reservationem, gratiam ex-

specta-

spectativam - - - non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii - - libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, præsentatio, electio - - pertinebit. Er will also nichts in præjudicium capitulorum, collatorum, & patronorum thun, quod cessat ipsis volentibus, eligentibus, præsentantibus &c. In diesem Verstande müssen die Konkordaten, in welchen sich Se. päbstl. Heiligkeit erkläret haben, keine gratias exspectativas nämlich zum Präjudiz der ordentlichen Kollatorn, folglich wider ihren Willen zu ertheilen, genommen werden. Hier will man noch erinnert haben, daß Herr Hofkanzler die angezogenen Worte der Konkordaten: *collatio, provisio, præsentatio, electio, & quævis alia dispositio* &c. unrecht eingenommen habe, indem er sie auf den Pabst angewendet, da sie doch nur die Kapiteln, Kollatorn und Patronen angehen. Er hätte auch wissen sollen, daß der Pabst nicht wähle, nicht präsentire, sondern konferire.

Den nämlichen Verstand hat auch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 14. § 2. 3. Denn sie redet ausdrücklich de Coadjutoriis Prælaturarum electivarum & Præbendarum, welche zum Abbruch der Stifter gereichen; mithin redet die kaiserliche Wahlkapitulation nicht von Coadjutorien, welche auf Verlangen der Kapiteln nach vorhergegangener Wahl geschehen (*). Eben dieses ist auch de Coadjutoriis in Prælaturis

&c.

&c. patronalis zu verstehen, und wir haben davon ein frisches Beyspiel bey dem Kollegiatstift zu Landshut, wo der dermalige Herr Dechant de expresso consensu Seren. Electoris Bav. Josephi Maximiliani p. m. vom Pabst als Coadjutor perpetuus im Dekanat gedachter Stiftskirche aufgestellt worden ist. Wer wird sich zu sagen getrauen, daß dieser grosse Churfürst, der an der kaiserlichen Wahlkapitulation selbst Antheil hatte, eben wider diese haben handeln, und sozusagen sich vergehen wollen? - - Herr Hofkanzler erwiedert aber, die Bestellung der Coadjutorn wäre eine Provision, welche in den Konkordaten dem Pabst nicht vorbehalten worden sey; allein er irret sich, wenn er damit sagen will, diese Provision oder Kollation gehöre unter jene, welche in den Konkordaten in favorem Collatorum ordinariorum &c. aufgehoben worden. Die Aufgehobenen betreffen Fälle, da der Pabst durch die gratias exspectativas Prälaturen, Präbenden rc. verleihen will, welche beym Todfall, oder sonst zu vergeben andern Kollatorn, oder Patronen zusteht. Es giebt aber auch Fälle, da die Kollatorn rc. dieses ihr Recht ob exigentiam Ecclesiarum gern in Lebszeiten des Præbendati brauchen möchten; aber ohne Authoriät des Pabstes, wie z. B. in Coadjutoriefällen mit der Nachfolge, nicht brauchen können. In solchen Fällen brauchen sie ihr Recht Autoritate pontificia, ohne welcher de jure kein Successionsrecht ertheilet werden kann.

Was

Was Herr Hofkanzler Pag. 68 weiters niedergeschrieben hat, insonderheit, daß nach dem Trid. Kirchenrath dem Pabst eben so wenig, als den Bischöfen die Vergebung beneficiorum quorumcunque non vacantium zukommen könne, ist bereits schon §§ 14 et 15 vollständig, und bis zur Ueberzeugung beantwortet worden. Kurz in Betreff dieses Punktes ist dem Pabst, und zwar allein seine Authorität sess. ult. Cap. 21. ausdrücklich vorbehalten worden, und dieses Dispensationsrecht, welches die Päbste, wie schon gesagt worden § 14. cit., sich jederzeit zugeeignet haben, wurde denselben von Niemand in Anspruch gezogen.

(*) Daß von dem Stifte St. Andre die Befugniße, welche dem hohen Ordinariat bey einer Coadjutorswahl zustehen, nicht sind angefochten, sondern zugestanden worden, habe ich schon in der Einleitung umständlich ausgeführet. Es ist also die Frage ganz allein von dem, ob es wider die Konkordaten Deutschlands, und die kaiserliche Wahlkapitulation anstosse, wenn man behauptet, das Recht zur Nachfolge müße von dem heil. Stuhl erhalten werden, wenn ein mit allen Solemnitäten erwählter, und vom Ordinariat auch konfirmirter Coadjutor sich desselben zu erfreuen haben will?

§. 25.

Was Herr Hofkanzler a pag. 69 bis 75 daherschreibt, besteht in Verunglimpfungen des Trid. Kirchenraths, des päbstlichen Hofes, und der rechtschaffensten Kanonisten. Dasjenige, was P. Engel, den er citirt,

tirt, Tit. de Cler. ægrot. n. 7. sagt, sind die Worte des Conc. Trid.; wenn also Herr Hofkanzler diese Worte tadelt, so beschimpfet er selbst das Conc. Trid. Wenn Rom das Dispensationsrecht ex Conc. Trid. ausübet, so hat Herr Hofkanzler wieder keine Ursache, sich deßwegen wider Rom aufzuhalten; gleichwie auch, wenn unsre Kanonisten dieses lehren, sie nichts anders lehren, als was der Trid. Kirchenrath festgesetzt hat: weßwegen sie keinen Tadel verdienen können.

Wenn endlich Herr Hofkanzler weiters fortfährt, als wenn Rom die Leute, die es zu Coadjutorn aufstellt, nicht kennete, so soll er wissen, daß derley Coadjutorien gemeiniglich nicht errichtet werden sine Attestatis aut Episcopi aut Capituli de qualitatibus Coadjutoris, & indigentia Ecclesiæ; wie in aureo opere Benedicti XIV. de Synod. Diœces. lib. 13. Cap. 10. § 26 zu ersehen ist. Diesen Attestaten wird der Pabst allerdings Glaube beymäßen dörfen: und wenn je hierin ein Fehler unterlaufen sollte, so würde er sich von Seite der Bischöfe und Kapiteln verhalten.

Herr Hofkanzler setzet weiters bey: „Ex Concor„datis nationis germanicæ integris de gravamini„bus ejusdem nationis:" item „Es werden die „Pfründen deutscher Nation zu Rom etwan Büchsen„meistern, Falkneren, Pfisteren, Eseltreibern ꝛc. ver„liehen." Ich lasse es hier dahingestellt seyn, ob nicht hiebey etwas übertriebenes mit unterlaufe; soviel aber

ist

ist gewiß, daß diese Beschwerde heut zu Tage nichts mehr taugt; denn man hätte sonst dem Pabst gar keine Kollationen mehr zugestehen sollen. Anbey wissen wir auch, daß der Pabst auf deutsche Kanonikaten keine Eseltreiber und Stallknechte, sondern Cavaliers, oder graduirte Leute stelle, und zwar wieder nicht anderst, als allato prius attestato idoneitatis ab Ordinario &c.

Die Coadjutorien betreffend, besonders die von der freyen Wahl der Kapiteln abhangen, ist deßwegen gar keine Gefahr; und ich versichere auch den Herrn Hofkanzler, daß, wenn er bey uns Kanonikus gewesen wäre, wir ihn eben so wenig, als einen Büchsenmeister, oder Pfister zum Coadjutor gewählet haben würden.

Weiters sagt Herr Hofkanzler pag. 75 & 76: „Daß „in Collegiatarum dignitatibus Coadjutores cum „successione aufzustellen, oder von Rom zu begehren „nicht nothwendig sey, und wenn es je aus besondern „Umständen unausweichlich erfoderlich wäre, die Bi„schöfe, wie ihnen solches vi institutionis divinæ oh„nehin zukäme, hierunter das Behörige in ihren eignen „Kirchen zu besorgen schon selbst wissen würden." Hier ist also die Rede de Coadjutoribus cum successione. Daß aber die Bischöfe solche Coadjutorn nicht stellen können, ist schon genugsam bewiesen worden §§ 8. 9. 10. 2c.

§. 26.

Doch diesen letztern Satz (§ præced. in fine) will Herr Hofkanzler aus dem achten Kanon der Freysingischen Synodalversammlung, welche unter dem Nikodemus im Jahr 1440 gehalten wurde, darthun. Der Kanon lautet so: Ne per Receptiones Canonicorum Præbendis non vacantibus alienæ mortis votum turpiter ingeratur, *statuimus, ut de cætero nullus recipiatur in Canonicum Ecclesiæ nostræ cathedralis, nec alius alterius Collegiatæ nostræ Diœcesis, nisi vacaverit Præbenda,* quæ illi, qui assumitur in Canonicum, assignetur: alioquin receptio in contrarium facta nulla sit ipso facto, nisi facta fuerit *de licentia nostra speciali.*

Nun fragt Herr Hofkanzler: „Ob wohl etwas „auf die allenfalsige Coadjutoriefälle in den Kollegiatstiftern des Bißthums Freising -- angemäßners seyn „könne?“ Ich behaupte aber dagegen, daß dieser Kanon VIII auf die Coadjutoriefälle gar nicht passe; denn 1) die Aufnahme eines Kanonikus ohne Präbende geschieht ohne Versprechen einer Präbende, wie dann auch der citirte Kanon davon kein Wort meldet. Es wäre auch solches de jure nicht erlaubt gewesen § 11. Daher rechnet Böhmer tit. de concess. Præb. §. 6. 7, wo er den nämlichen 8ten Kanon anführet, derley Aufnahmen unter die gratias exspectativas tacite & occulte

con-

concessas: hingegen bey der Coadjutorie cum successione wird ausdrücklich (aperte & expresse) die Präbende, Dignität ꝛc. des Coadjuti dem Coadjutor versprochen, und zugesichert: wie dieses die Coadjutorie-Bullen deutlich zeigen, die unter andern beyläufig so lauten: Te in Coadjutorem perpetuum & irrevocabilem in regimine, & administratione - - constituimus, & deputamus, & e. g. Decanatum, cumprimum illum per cessum vel decessum - - vacare contigerit, tibi ex nunc, prout ex tunc, & econtra conferimus, & de illo etiam providemus, ac Decanatum prædictum tibi collatum, & de illo tibi provisum esse, & fore, ac ex nunc plenum jus tibi in illo, vel ad illum vere, & non ficte acquisitum existere decernimus.

Folgt nun wohl, daß derjenige, der einen Kanonikus ohne Versprechen der Präbende aufnehmen, oder aufzunehmen gestatten kann, auch eine Präbende ausdrücklich (aperte & expresse) versprechen, und zusichern könne? Dieses stehet dem Pabst allein zu, und keinem andern Kollatorn, oder mindern Patronen, wie Justus Henningius Böhmer loc. cit. § 8 de Conc. Præb. nicht mißkennet. 2) Dem Coadjutor wird dignitas vel præbenda *certa*, nämlich die des Coadjuti zugesichert, welches freylich in jure wegen dem Ansehen einer erblichen Nachfolge immer verhaßt, und niemal erlaubt war; dem aufgenommenen Kanonikus

aber wird nicht einmal *incerta* ab homine versprochen; es ist also unmöglich, daß man aus der Aufnahme eines Kanonikus sine promissione eine Folgerung auf die Coadjutorie mit der Nachfolge machen könne. Und obschon 3) ein aufgenommener Kanonikus ein Recht zur künftigen Präbende hat, so ist doch zweifelhaft, ob es ein vollkommenes Recht (jus perfectum seu rigorosum) wie Böhmer loc. cit. § 26 dafür hält, oder nur ein unvollkommenes Recht (jus imperfectum, seu congruentiæ & convenientiæ) sey, so daß solch ein Kanonikus, ohne sich über Unrecht beschweren zu können, umgangen werden möge, wie clarissimus P. Bœckhn (so nennet ihn Neller de stat. resign. in fav. addit. 3 ad § 42.) tit. de concess. præb. § 1. n. 1. 2 &c. lehret. Hingegen das Successionsrecht des Coadjutors ist außer allem Zweifel ein vollkommenes Recht, jus rigorosum, perfectum & irrevocabile. 4) Es mag nun aber ein aufgenommener Kanonikus ein vollkommnes, oder unvollkommnes Recht (jus perfectum, vel imperfectum) zur künftigen Präbende haben; so muß ihm diese erst verliehen werden, und sein Recht kömmt nicht a promissione hominis, sondern ex promissione Canonis her.

Emman. Gonzalez ad Cap. relat. de præb. & dign. num. 3.

P. Bœckhn loc. cit. — Und es scheint es auch Böhmer loc. & § cit. nicht zu bezweifeln.

Das Recht des Coadjutors aber kömmt ab homine her, durch eine ausdrückliche Verleihung und Zusicherung, und er braucht post cessum vel decessum Coadjuti keine neue und weitere Kollation. Wie passet nun der Kanon VIII der Freysingischen Synode de recept. Canonici sine promiss. præb. etiam incertæ - auf die Coadjutoriefälle?

Endlich und 5tens) wenn auch Nikodemus in Conc. cit. ausdrücklich von den Coadjutorn etwas verordnet hätte, so er doch nicht gethan hat, so könnte auf diese Verordnung nach dem Trid. Kirchenrath, der die Coadjutorien mit der Nachfolge verbothen, und dem Pabst allein das Dispensationsrecht vorbehalten hat, nicht mehr Rücksicht genommen werden. Die Salzburgische Synode vom Jahr 1568 räumt zwar Constit. 15 den Bischöfen das Recht ein, die Ursachen, wegen welchen eine Coadjutorie bey niedern Prälaturen gestattet werden könne, zu untersuchen, und genehm zu halten: sie setzet aber bey: *dummodo non sit cum futura successione*: woraus sich folgern läßt, daß die Bischöfe nicht berechtiget seyen, ein Nachfolgsrecht bey niedern Prälaturen zu geben. Indessen hat doch Nikodemus recht gethan, daß er die Aufnahme eines Kanonikus auch ohne Verheißung ꝛc. auf seine sonderheitliche Erlaubniß eingeschränket hat; denn, wenn schon das Recht, welches ein s[illegible]cher Kanonikus auf eine noch nicht erledigte Präbende hat, unvollkommen (jus im-

perfectum) wäre, wie mit P. Bœckhn die juridische Fakultät zu Salzburg Anno 1733 dafür gehalten, so ist es doch möglich, daß, wenn entweder zuviele, oder nicht am besten gesittete Leute aufgenommen würden, ihnen die Zeit zulange werden, und der abscheuliche Gedanke zu Sinn kommen dörfte, den wirklichrn Besitzern der Präbenden den Tod zu wünschen.

§. 27.

So wenig Herr Hofkanzler aus der Freysingischen Synode wider die Coadjutorien beweisen kann, und so sicher es ist, daß dem Pabst allein in Conc. Trid. die Gewalt hierinfalls nach Erheischung der Umstände seine Authorität eintretten zu lassen, vorbehalten worden sey: so sehr bemühet er sich daher gedachtes Concilium verdächtig zu machen. Er sagt pag. 78: „Die römi„schen Kurialisten setzten auf dem, das Sæculum dar„auf abgehaltenen Tridentinischen Kirchenrath, wie „gedacht, par bricole ihre Absicht mit einem, der Sit„tenlehre der ältern Kirche, und den vorhergehenden „h. h. Kirchenräthen hautement entgegengesetzten Ef„fect durch, woraus sonach die Beschwerden der Na„tionen entstanden sind, welche bis auf den heutigen „Tag noch fortdauern.

Diese Sprache ist in dem Munde eines Katholicken unerträglich. Es ist auch nicht erweislich, daß sich die

die Nationen wider das Conc. Trid. wegen den Coadjutorn beschweret haben, und noch heut zu Tage beschweren.

Das erstere betreffend, sollte es wohl möglich gewesen seyn, daß die römischen Kurialisten (diese Herren müssen doch alles Unheil in der Kirche bey den heutigen Schmähern gestiftet haben) das heilig. Concilium zu Trient auf etwas der Sittenlehre der ältern Kirche, und vorhergehenden h. h. Kirchenräthen hautement entgegengesetztes hätten verleiten können? Soll wohl dieses zu behaupten einem Katholicken, und zwar in einem Hochstifte, ohne Ahndung hingehen? - - Was es mit der päbstlichen Dispensationsgewalt für eine Beschaffenheit habe, ist schon oben § 23 ans dem Thomasin gezeigt worden.

Das zweyte belangend, wird Herr Hofkanzler schon wieder aufgefodert, zu zeigen, wann und welche Nation sich wider die sess. ult. Conc. Trid. Cap. 21 beschweret habe. Kann er es nicht beweisen, warum schreibt er es so keck in den Tag hinein? Ein anders wäre es, wenn er gesagt hätte, nicht wider das päbstliche Reservat selbst, sondern wider den Mißbrauch desselben seyen dann und wann von einigen Beschwerden geführet worden. Daß doch dieser Mann gar nichts unterscheiden kann!

§. 28.

Doch Herr Hofkanzler will cit. pag. 78. 79 &c. die Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöfe gegen die beständige unleidentliche Eingriffe des päbstlichen Hofes in die Episcopals-Gerechtsame aus den 31 Beschwerden der dreyen Erzbischöfen und Churfürsten zu Mainz, Trier und Köln beweisen, jenen Beschwerden, welche sie Anno 1769 an Se. kais. Majestät gebracht haben, insonderheit aber will Herr Hofkanzler die Beschwerde wider den heil. Stuhl aus dem 8ten Gravamen erweisen, welches folgendermassen lautet: Similiter tolerandæ non sunt Coadjutoriæ decanatuum, præpositurarum, personatuum, officiorum, & canonicatuum cum futura successione, utpote plerumque non propter ecclesiarum majus commodum, & bonum, sed ut hæreditate possideatur Sanctuarium Dei, inventæ. Diese Beschwerde wird 1tens) nicht von allen Erz- und Bischöfen Deutschlands geführt, und 2tens) enthält sie keine Sylbe von Verletzung der Konkordaten, der erz- und bischöflichen Gerechtsamen, der kaiserlichen Wahlkapitulationen, und von dem Unrechte, welches dem Trid. Kirchenrath vom Herrn Hofkanzler zu Last gelegt wird, weil es des Pabstes Gewalt in den Verordnungen der Koncilien zu dispensiren vorbehalten hat. Kurz das 8te Gravamen hat eben so wie das 7te de resignat. und das 9te de pluralit. beneficiorum den Mißbrauch der päbstlichen Dispensationen zum Gegen-

stand

stand. Es bewähret dieses das Gravamen selbst durch die Worte: Utpote plerumque non propter ecclesiarum majus commodum, & bonum, sed ut hæreditate possideatur Sanctuarium Dei, inventæ. Und damit ist man verstanden. Man giebt auch zu, daß bey Bißthümern dreißigmal die Nothwendigkeit, und der Nutzen der Kirche eine immerwährende Coadjutorie erfodern können, bis einmal die nämliche Nothwendigkeit, und der nämliche Nutzen bey mindern Prälaturn eintreffen: welches eben die Ursache ist, warum der Trident. Kirchenrath derley Coadjutorien nicht ausdrücklich inter exceptas gesetzet hat. Allein da es doch dann und wann die augenscheinliche Nothwendigkeit der Kirchen erheischen kann, daß auch bey mindern Prälaturn und Würden immerwährende Coadjutorn aufgestellt werden, so hat das Koncilium die päbstliche Dispensationsgewalt, wie in andern Fällen, also auch in diesem wiewohl seltnen Falle nicht einschränken, sondern in sess. ult. vorbehalten wollen. Es ist also außer allem Zweifel, daß das allegirte 8te Gravamen die Konkordaten nicht betreffe; denn sonst würde in selbem ganz sicher, wie im folgenden 10ten Gravamen de jure patronatus ecclesiastici davon Meldung geschehen seyn ꝛc. Hiernächst kömmt noch zu bemerken, daß Se. kaiserl Majestät eben auch keine Verletzung der Konkordaten darin gefunden haben; denn Allerhöchstdieselben, wie Lebret sagt, äußerten sich dahin: „Se. kais. Majestät könnten sich zur Zeit in diese Be-

„schwerde nicht mengen: Sie ertheilen den Herren Erz„bischöfen demnach zum Rath, daß sich ein jeder mit „denen ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittel„bar an den Pabst wenden möchte."

Wäre es so, wie Herr Hofkanzler lärmet, daß nämlich derley Coadjutorien wider die Konkordaten, kaiserliche Wahlkapitulation, erz- und bischöfliche Gerechtsamen anstießen, so würden sich Se. kais. Majestät ganz sicher in diese Beschwerde gemenget haben. Allein Se. Majestät waren so weit davon entfernt, daß Allerhöchstdieselben, wie es scheint, nicht einmal gewollt haben, daß die drey Erzbischöfe mit vereinigter Hand zu Werke gehen sollten.

§. 29.

Was Herr Hofkanzler weiters pag. 80. 81 &c. aus gedachtem 8ten Gravamen schließet, hat gar keinen Grund, und sagt davon das Gravamen selbst kein Wort. — Es behauptet Herr Hofkanzler, daß nach den Konkordaten die Domm- und Stiftsprobsteyen nicht vom Pabste, sondern von andern mindern Kollatorn vergeben werden sollen: er beruffet sich deßwegen auf einen unbenannten Author, und auf die im kaiserlichen Archiv zu Wien aufbewahrte Urschrift von den Konkordaten. Es wird zwar von dieser Sache auch in den obbemeldten Beschwerden der Erzbischöfe ꝛc. im 5ten Gravamen Meldung gethan, und von Verfälschun-

schungen der Konkordaten geredet. Allein Se. kaiserl. Majestät wollten sich doch zur Zeit in diese Beschwerden eben so wenig als in andere mengen; und weder das Stift, noch ich, nehmen sich um diese nicht hieher gehörige Sache an.

Was hiernächst die Dechanteyen belanget, so ist vom Stift St. Andre schlechterdings behauptet worden, daß sie pro omni mense erwählbar seyen. Aus diesem aber folget noch nicht, daß auch die Coadjutorn mit der Nachfolge ohne päbstliche Authorität aufgestellet werden können. Es hat mit den bischöflichen Wahlen die nämliche Beschaffenheit; und doch hat keine bischöfliche immerwährende Coadjutorie ohne Authorität des Pabstes statt. Dieses muß bey Kollegiatstiftern um so mehr zutreffen, weil die Coadjutorien bey mindern Würden in Tridentino verhaßter, und weit mehr verbothen sind. Auf die Konkordaten darf sich deßwegen Herr Hofkanzler gar nicht steiffen; denn sie melden ausdrücklich weder von der einen, noch von der andern Coadjutorie etwas. Die Konkordaten sind schon salvirt, wenn nur das freye Wahlrecht nicht bekränket wird. Wenn ferners Herr Hofkanzler seine Beweise „für keine Alletagsbeweise ansieht, die aus der Com„munis-Doctorum, als welche niemals selbst viel ge„dacht, sondern da sie nichts anders wußten, zu ihrer „Commoditát andere fleißig abgeschrieben (dieß thut „Herr Hofkanzler doch selbst) und daraus raisonnirt

haben,

„haben, und noch raisonniren, erholet werden konnten ꝛc. ꝛc." Wenn er dann weiters von Konsistorialräthen spricht, welche die Gerechtsamen ihrer eignen Bischöfe a potiori selbst bestreiten, und bestürmen, so zeigt er einerseits seine Praleren, und andererseits seine Schmähsucht bis zur Ueberzeugung. Er beweiset fein sauber nichts, und die Konsistorialräthe können ihren gnädigsten Herren keine Rechte vindiciren, die selbe de jure, und nach den Konkordaten nicht haben. Und warum, ich wiederhole es zum öfternmal, warum sahen dann Se. kaiserliche Majestät (der Vorstellungen der drey Hochwürdigsten H. H. Erzbischöfe ungeachtet) allem diesem, wogegen sich Herr Hofkanzler beschweret, ganz gleichgültig zu? Warum mengen sich Allerhöchstdieselben in diese Beschwerden nicht?

§. 30.

Pag. 85. §. 9 will Herr Hofkanzler noch einen hiehergehörigen Einwand des Stifts umständlich abfertigen. Der Einwand (es war eigentlich eine Antwort auf die Gründe des Herrn Hofkanzlers, welche er aus den Konkordaten, und kaiserlichen Wahlkapitulationen hergeholet hat) gieng dahin: das Stift gab nämlich zu, daß auch die Coadjutorie mit der Nachfolge ad gratias exspectativas gezogen werden könne.

Zugleich behauptet gedachtes Stift, daß sie, wenn sie salvo jure eligentium, collatorum, & patronorum

rum errichtet wird, wider die Konkordaten und die kaiserliche Wahlkapitulation sich nicht verstosse. Ehe ich da noch weiters gehe, will ich nur noch zuvor erinnert haben, daß zwar eine jede Coadjutorie, wie das Stift zugiebt, eine gratia exspectativa genannt werden möge, weil sie nämlich ein Recht auf eine noch nicht erledigte geistliche Würde rc. mit sich führet. Allein nicht eine jede gratia exspectativa ist eine Koadjutorie. Letztere in wahrem Verstande genommen zweckt nicht auf den alleinigen Vortheil des Coadjutors, wie die gratia exspectativa auf den alleinigen Vortheil des exspectivarii ab, nein, sondern sie hat auch die Aushilfe des Coadjuti, und den Nutzen der Kirche zum Endzweck und Gegenstand. Zudem wird dem Coadjutor das Recht der Nachfolge für seine Bemühung und Sorge für die Kirche zur Belohnung verliehen.

Magn. Schmier de Coadj. perpet. consult. 4. n. 2. 3. &c.

Es ist also inter Coadjutorias perpetuas, & simplices gratias exspectativas ein zimmlicher Unterschied; und deßwegen hat auch das Conc. Trid. nicht in einem und dem nämlichen Kapitel die gratias exspectativas, und die Coadjutorien verbothen, wie dann weiters die Authorn nicht das nämliche von den Coadjutorien sagen, was sie de simplicibus gratiis exspectativis dafür halten; denn diese sind weniger nützlich, als die ersten, wie bereits ist erinnert worden.

§. 31.

§. 31.

Nun setzen wir den Fall, der sich bey St. Andre wirklich ergeben hat, daß einem ansehnlichen Stifte, an dessen Erhaltung dem Bißthum und Staat doch nicht vielweniger als an der Erhaltung eines Klosters gelegen ist, ein Coadjutor perpetuus nöthig sey, damit der Verfall und Umsturz des Stiftes verhindert, und alles in spiritualibus & temporalibus behörig besorgt werde. Wenn nun das Stift mit päbstlicher Begnehmigung sich so einen Coadjutor frey wählet, was soll dadurch wider die Konkordaten und kaiserliche Wahlkapitulation dießfalls unterlaufen? - - Ein Kapitel eines Kollegiatstifts brauchet sein freyes Wahlrecht, wie es ein Dommkapitel bey einer bischöflichen Coadjutorswahl, oder ein Patron bey Aufstellung eines immerwährenden Coadjutors, wenn er einen nothwendig zu seyn erachtet, sein Patronatsrecht brauchet. Dieses ist nicht wider die Konkordaten und kaiserliche Wahlkapitulation; also auch jenes nicht. Dieß ist schon alles ausführlich gezeigt worden §§ 19. 29. -- Die bischöflichen Rechte belangend sind selbe von dem Stift pünktlich beobachtet worden not. ad § 24.

§. 32.

Diese Auslegung der Konkordaten und der kaiserlichen Wahlkapitulation tadelt Herr Hofkanzler pag. 86 &c. allein ohne allem Grund: er sagt, „nach seinem

Wis=

„Wissen sind die Unterthanen des Reichs nicht befugt, „zum Abbruch der Reichs-fundamental-Gesäzze, und „zum Nachtheil eines ganz hohen Reichsordens, näm„lich des hohen Episcopats, dem auswärtigen Hofe zu „Rom vaterländische Jurisdictions-Gerechtsame auf„zuopfern; sondern, wenn sie es doch thäten, strafbar.

Ferners findet er, daß „auf den Fall, daß ein Co„adjutor für ein deutsches geistliches beneficium, of„ficium, oder sonstige Dignität von Rom begehrt wer„den wolite, Kaiser und Reich, und der damit betrof„fen werdende hohe Episcopat-orden - - - zuvor dar„um ausdrücklich erbethen, und requirirt werden „müßen."

Wunderlich! wo steht es geschrieben, daß man, wenn man von Rom einen Coadjutor, oder was das nämliche ist, für selben das Nachfolgsrecht ohne Nachtheil seiner Gerechtsamen, und ohne Bekränkung der bischöflichen Befugniße verlanget, vaterländische Jurisdictions-Gerechtsame aufopfere? Haben dieses auch S. Churf. Durchlaucht in Bairn Höchstsel. Andenkens gethan, da Höchstdieselben den Freyherrn von Asch von Sr. päbstlichen Heiligkeit als Coadjutor mit der Nachfolge haben aufstellen lassen? Und ich bitte den Herrn Hofkanzler mir ein einziges Beyspiel aufzuweisen, daß wegen Aufstellung eines immerwährenden Coadjutors bey einem Kollegiatstift Kaiser und Reich darum erbethen,

then, und requirirt worden seyen? Die Koblenzischen Gravamina melden davon kein Wort, und die Freysingische Synode vom Jahre 1440 ist nicht hieher gehörig. Kurz, die Coadjutorien mit der Nachfolge sind in Trid. gänzlich verbothen, und es kann Niemand außer dem Pabst darin dispensiren. Die Konkordaten Deutschlands, und kaiserliche Wahlkapitulation sind hier auch nicht entgegen § 31.

§. 33.

Noch zum Ueberfluß will ich den Doktor Barthel anführen. Dieser gelehrte Mann redet in Dissert. 3. de Concord. Germ. Cap. 3. § 45 ausdrücklich von Coadjutorn, welche autoritate papali gestellet werden; er drückt sich, wie folgt, aus: Inde quoque est, quod nunquam a S. Pontifice in Germania Coadjutores in prælaturis, & episcopatibus cum futura successione dari soleant, nisi prævia Capituli electio accesserit &c. Hierauf glaubt er, daß die Meynung derjenigen nicht unbillig sey, welche lehren, es sey über die Frage: An constituendus sit Coadjutor? Die einstimmige Einwilligung der Kapitularn erfoderlich, obschon, soviel die bischöflichen Coadjutorien betrifft, der Pabst eines und des andern Einwilligung ersetzen möge; sodann fährt er fort, und sagt weiters, daß diese Meynung der Gelehrten de jure singulorum & consensu eapropter unanimi in

Betreff

Betreff der Frage : *An? in datione Coadjutoris necessario* &c. &c. leicht auch auf andere Coadjutorien in mindern erwählbaren Prälaturen anwendbar sey, und dieses um so mehr, weil derley Coadjutorien nicht so begünstiget, als die bischöflichen, und im Trid. mehr verbothen sind. Hier sind die Worte des Herrn Doktor Barthels: Unde quod hic de jure singulorum, & de consensu eapropter unanimi quoad quæstionem: *An? in datione Coadjutoris necessario* &c. dictum fuit, facile in Coadjutoriis ad prælaturas alias, utut electivas, episcopali tamen inferiores locum habere poterit. - - uti enim magis horum nutat, vacillatque Coadjutorum ratio, quorum succedendi consuetudini nulla favent jura, sed unus romanæ Curiæ usus, stylusque, & in quibus non eadem utilitas, & necessitas Ecclesiæ publica, sed privata plerumque cupiditas & avaritia subintrat, atque ob eandem causam magis proscripti sunt a Trid. Concilio loc. supra cit. Coadjutores hi minorum gentium, omnes spe succedendi sibi blandientes, sicut & regressus, & artes demum eæ omnes, quibus beneficia velut hæreditaria una aliqua in gente perpetuantur: ita nec obest, quod major ex consensu singulorum necessario iisdem obex per concordata ponatur, graviorque injiciatur difficultas.

§. 34.

Pag. 88. 89. 90 wird das Stiftskapitel zu seiner bessern Belehrung auch auf die Dissertation des Herrn Neller de resign. in fav. verwiesen. Neller sagt 1) in cit. differt. § 43: Coadjutorias Canonicatuum cum futura successione, quæ in nonnullis Dioecesibus inferioris Germaniæ etiamnum practicantur interdum, superior Germania felicius ignorat, nec tenetur acceptare. Aus diesem folgt nichts anders, als daß derley Coadjutorien in Niederdeutschland noch itzt prakticirt werden, und zwar ohne Nachtheil der Konkordaten und kaiserlichen Wahlkapitulation; von selben aber Oberdeutschland nichts wisse, indem sie da bey Kanonikaten nicht üblich seyen, und man auch nicht schuldig sey, sie einzuführen, und anzunehmen; und dieses können auch die ordentlichen Kollatoren rc. wenigstens für ihre Monate gar leicht verhindern, wenn sie nicht einwilligen.

2) Sagt Herr Neller in not. ad § 43: Promisit enim Sedes apostolica nationi Germanicæ in Concordatis Aschaffenburgensibus, quod per quamcunque aliam reservationem, gratiam exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum, aut ejus authoritatem factam, aut fiendam, non impediet, quominus de illis, cum vacabunt in mensibus ordina-

dinariorum, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, præsentatio, electio, aut quævis alia dispositio pertinebit. Quoad hoc enim Coadjutoriæ cum jure succedendi sunt veræ gratiæ exspectativæ, talisque dispositio, quæ liberam collationem Turnariorum impediet, si Coadjutor decedat in mense Capituli. Diese letztere Worte: „*talisque dispositio* hat Herr Hofkanzler vermuthlich deßwegen weggelassen, weil hieraus klar erhellet, daß Neller nur von jenen Coadjutorien rede, welche den Turnariis und Kapiteln in ihrem Alternativ-Rechte nachtheilig sind, welches natürlicher Weise alsdann geschehen würde, wenn der Pabst die Errichtung der Coadjutorien auch auf die Monate der Kapiteln ohne ihrer Einwilligung ausdehnen sollte. - - Daß dieses der wahre Sinn des gelehrten Herrn Nellers sey, beweisen die vorhergehenden Worte in eben dieser Note: Coadjutoriæ Canonicatuum alternis mensibus subjectorum non ligant Capitula *invita*, si Coadjutus decedat in mense Capituli. Woraus sich klar ergiebt, daß nach der Lehre des Herrn Nellers die Coadjutorien der Kanonikaten mit dem Nachfolgsrechte für die Kapitelmonate nicht gelten, wenn die Kapitel oder Turnarii nicht darein willigen; willigen sie aber ein, so kann nach diesem Grundsatz ihnen nichts im Wege stehen; und darum sagt Neller: non ligant Capitula *invita*. Und in der That! wenn die Kapiteln ihre Einwilligung geben, und der Coadjutus im Kapitel-

monate stirbt, so ist es am Ende eben so viel, als wenn die Kapitel dem Coadjutor die Präbende des Coadjuti selbst ertheilten; auf welche Art alles Präjudiz verschwindet.

3) Es bemerket der gelehrte Herr Anton Schmidt ad cit. § 43, daß derley Coadjutorien, von denen im angezogenen § die Rede ist, von dem kaiserlichen Reichshofrath pro gratiis mere exspectativis gehalten werden: das kaiserliche Dekret lautet von Wort zu Wort, wie folget: Fiat decretum ad Presbyterum Franc. Ern. Thys; percepisse S. Cæs. Majestatem ex querelis per sim. Parsonrii, Precistam Cæsareum, ad se delatis, quod I. F. E. Thys. dicto Precistæ Cæsareo possessionem Præbendæ & Canonicatus per mortem Og. Jo. Jos. de Pretz in Ecclesia collegiata ad B. M. V. Cinnaci vacantium, & a Precista Cæsareo legitime optatorum ex Capite Coadjutoriæ, seu NB. potius exspectative a Curia romana ipsi concessæ præripere, insimulque sæpe dictum Precistam processibus in dicta Curia romana molestare attentaverit. Cum vero Preces Cæsareæ ex congrua observantia quibuscunque aliis collationibus non solum præferendæ sint: suumque absque ulla exceptione sortiri debeant effectum, sed & tales gratiæ exspectativæ contra tenorem Concordatorum Germaniæ a Curia romana impetratæ in se nullæ, & invalidæ sint, recur-

cursusque ab ipso Romam versus susceptus Ordinationibus Cæsareis, ac Imperii ideo emissis plane adversetur; hinc cassatis omnibus, & singulis in contrarium attentatis, mandare Sac. Cæs. Maj. sub pœna indignationis Cæsareæ, & excitationis Fiscalis, ut implorantem Precistam Parsonrium in legitime adeptæ Præbendæ, & Canonicatus possessione relinquat, atque ab omnibus contra eum hucusque attentatis abstineat, nec ullo modo illi molestiam creare præsumat &c.

Aus diesem kaiserlichen Dekret kann nimmermehr gefolgert werden, daß die Coadjutorien mit der Nachfolge, wenn sie in Hinsicht auf die Kollations-Rechte der Kapiteln und die kaiserlichen Preces unschädlich sind, in den Konkordaten (als auf welche sich gedachtes Dekret beziehet) verbothen worden seyen. Die Konkordaten reden ohnehin nur von den Monaten der ordentlichen Kollatorn, welchen der Pabst versprochen hat, daß er sie nicht beeinträchtigen wolle: es mag aber auch, und wird doch mit gutem Grunde die nämliche Verordnung der Konkordaten auf alle andere Rechte der Kollatorn, Kapiteln, und auf die kaiserlichen Preces ausgedehnet. Da also die Coadjutorie, über die das kaiserliche Hofrathsdekret ausfiel, den kaiserlichen Precibus, vermöge welcher der Precist die sowohl in päbstlich- als kapitlischen Monaten, nächst ledig werdende Präbende inner Zeit eines Monats zu optirn berechtiget war,

 nach-

nachtheilig gewesen wäre: so ist es vollkommen richtig, daß verstandene Coadjutorie keinen Bestand haben konnte, und sofort nach Inhalt der Konkordaten ungiltig war.

Wenn Herr Hofkanzler die Ungiltigkeit der päbstlichen Coadjutorien in Kanonikaten, da sie auch schon den Rechten der Kollatorn, Kapiteln, und den kaiserlichen Precibus unnachtheilig sind, behaupten will: so muß er andere Beyspiele und Dekrete anführen; denn einmal gedachtes kaiserliches Dekret beweiset es nicht, wie dieses die Worte desselben selbst ganz deutlich zeigen: Sed & tales gratiæ exspectativæ contra tenorem Concordatorum Germaniæ a Curia romana impetratæ in se nullæ & invalidæ sint. Nun sind aber vermöge der Konkordaten keine andere gratiæ exspectativæ, unter welche man auch die Coadjutorien mit der Nachfolge rechnen kann § 30, verbothen, als welche den Gerechtsamen anderer Kollatorn ꝛc. nachtheilig sind; denn der Pabst hat nur zugesagt, daß er per quamcunque aliam reservationem, gratiam exspectativam &c. nicht verhindern wolle, daß die Kollatorn ꝛc. die in ihren Monaten ledig werdenden Beneficien nicht verleihen könnten. Kurz, Herr Hofkanzler wird aufgefodert, daß er zu seiner und meiner Belehrung ein zweckmäßigeres Reichshofrathsdekret, als gegenwärtiges ist, durch andere Gelehrte aufbringen soll: In welchem Falle ich bereit bin, meine Meynung zu ändern; gleichwie ich auch dem Auffinder seiner glücklichen Entdeckung wegen danken will.

Was

Was hiernächst Herr Hofkanzler pag. 91 aus dem Basler Koncil. hernimmt, ist ebenfalls nicht zur Sache gehörig, indem selbes von dem zum Nachtheile der Kollatorn ꝛc. ertheilten gratiis exſpectativis zu verstehen ist. Thomasin in vet. & nov. Eccleſ. diſcipl. de beneficiis part. 2. lib. 1. c. 47. n. 5.

§. 35.

Herr Hofkanzler beziehet, sich ferners cit. pag. 91 auf das Conc. Trid. ſeſſ. 24. Cap. 19 de reform. wo folgendes verordnet worden ist: Decernit S. Synodus mandata de providendo, & gratias, quæ exſpectativæ dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Univerſitatibus, Senatibus, & aliis ſingularibus perſonis etiam ſub nomine indulti, aut ad certam ſummam, vel alio quovis colore concedi, nec hactenus conceſſis cuiquam uti licere &c.

Ich habe schon oben § 30 erinnert, daß zwar alle Coadjutorien gratiæ exſpectativæ, doch aber nicht alle gratiæ exſpectativæ Coadjutorien seyen; woher es auch kömmt, daß das Conc. Trid. nicht in den nämlichen, sondern an zweyen verschiedenen Orten de gratiis exſpectativis, und Coadjutoriis gehandelt hat: die gratias exſpectativas hat es cit. ſeſſ. 24. Cap. 19. de reform. aufgehoben: die Coadjutorien mit der Nachfolge aber ſeſſ. 25. Cap. 7. de reform.

verbothen: daß sofort von den gratiis exspectativis simplicibus, auf jene, welche zugleich Coadjutorien sind, und nicht zum alleinigen Nutzen des Exspectivarii, sondern hauptsächlich zum Nutzen der Kirchen gegeben werden, keine Folgerung gemacht werden kann. Dieses bewähret unter andern auch die Erklärung der Kongregation S. Conc. Trid. wie ad dict. Cap. 19. zu ersehen ist, wo es heißt: Decretum hoc Exspectativarum abrogatarum intelligi debet, ut sonat ad litteram, & non debet extendi etiam ex identitate rationis. Item, Sua Sanctitas ex sententia Congregationis censuit, primarias preces Cæsareæ Majestatis non comprehendi hoc decreto Anno Dni 1575 die Jan. 25. sic dictum est in una Cameracensi.

Folglich können die Coadjutorien mit der Nachfolge, da sie in ersagtem 19ten Kapitel eben so wenig als die kaiserlichen Preces ausgedrückt worden, obschon sie wie diese gratiæ exspectativæ sind, unter obigem Dekret in keinem Betrachte verstanden werden.

§. 36.

Diese Sache noch weiters aufzuklären, so will ich hier dasjenige wiederholet haben, was ich §§ 19. 29. und insonderheit § 30 ausgeführt habe. Herr Doktor Barthel, welcher cit. dissert. 3. de Concordat.

Germ.

Germ. Cap. 4. § 5 dafür hält, daß in Conc. Trid. seſſ. und Cap. cit. alle Gratiæ exſpectativæ ſolchergeſtalten aufgehoben worden, daß ſie weder vom Pabſt in ſeinen Monaten, noch auch in den Monaten der Ordinarien, mit derer Einwilligung mehr ertheilt werden können (*). Dieſer Gelehrte giebt jedoch zu, daß die Coadjutorien mit der Nachfolge in mindern Prälaturen, worunter die Dechanteyen der Kollegiatkirchen gehören, ſtatt haben; er erkennet alſo einen Unterſchied unter einfachen gratiis exſpectativis, und Coadjutorien. Daran wird auch Niemand zweifeln wollen, oder können, der in Betrachtung ziehet, welch ein großer Abſtand zwiſchen beyden ſey. So z. B. iſt ein Stiftsdechant die Adminiſtration in ſpiritualibus & temporalibus zu führen außer Stand geſezet, und will doch nicht reſigniren, wozu man ihn nicht anhalten kann, und ſind die Umſtände ſo beſchaffen, daß eine zeitliche Coadjutorie weder von einem Kanonikus angenommen werden will, noch dadurch der Kirche geholfen wäre, indem einem zeitlichen Coadjutor der gehörige Gehorſam nicht geleiſtet würde, und er ſelbſt nicht Luſt und Muth genug hätte, ſich für das Beſte der in Verfall gerathenen Kirche anzunehmen; und will man ſo eine Kirche nicht zu Grunde gehen laſſen, ſo muß nothwendiger Weiſe ein Coadjutor mit der Nachfolge aufgeſtellet werden. Derley dringende Umſtände walten für einen ſimplex exſpectivarius, der bis zur Erledigung einer Präbende der Kirche nichts

 nüzet,

nützet, und ohne welchen diese auch wohl bestehen kann, keineswegs ob. Was an einem Dechant, und, ich sage ex identitate rationis an einem Coadjutor mit der Nachfolge in dringenden Umständen gelegen sey, mag in provinc. synod. Salisburg. An. 1568 constit. 23. Cap. 2 nachgelesen werden.

(*) Magnif. Barthel gründet sich 1tens) auf das allegirte Cap. 19. Conc. Trident. sess. 24, und sagt: Quibus verbis ita demum omnes exspectativæ etiam in sæcularibus beneficiis (er redet de iis, quæ prælaturis etiam non episcopalibus sunt inferiora) sublatæ sunt, ut nec accedente consensu Ordinariorum, quibus solis favere hoc loco Concordata voluerunt, hodie amplius fiant, aut, declarante ipsamet Cardinalium Tridentini interpretum Congregatione, etiam in mensibus papalibus fieri valeant; atque inde insimul, fatente Gonzalez ad reg. Cancell. 8vam § 1 procem: *Plura ac plura jura, quæ sunt sub titulis de rescriptis, de præbendis, & de concess. præb. tam in decretalibus, quam in sexto, & Clementinus, ac extravagantibus, unacum eorum glossis, & tractatibus de exspectativis per doctores compositis, jam hodie evanuerunt, & ab aula recesserunt.* Quæ omnia in vim allati Tridentini hactenus dicta suum etiam, idque plenissimum robur respectu Concordatorum Germaniæ habere, exinde liquido conficitur, quod sub hoc ipso Concordatorum articulo speciatim expressa legatur clausula jam in Cap. 1. hujus dissertationis indigitata: *nisi in futuro concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum.*

Ich gedenke eben nicht den Herrn Doktor Barthel, den ich jederzeit sehr hoch geschätzet habe, und noch schätze, zu widerlegen: ich kann mich aber doch nicht enthalten, dagegen eins und das andere zu erinnern. Ich fange von der Clausula Concordatorum an.

Herr Doktor Barthel sagt selbst dissert. cit. Cap. 1. §. 10, daß verstandne Klausel in den Konkordaten nur zweenen Artickeln beygesetzt worden, nämlich a) jenem de alternativa mensium, und b) jenem de annalis. Letztere gehören nicht hieher: was aber die Monate betrifft, sagt Barthel dissert. & Cap. 4. cit. § 32, daß sie deßwegen beygerückt worden, damit sich der Pabst nicht etwa möchte zu Sinn kommen lassen, die 6 Monate, welche den ordentlichen Kollatorn in den Konkordaten zugestanden wurden, mit der Zeit einst zu erschweren.

Das erste Gravamen der drey Erzbischöfe und Churfürsten zu Mainz ꝛc. vom Jahre 1769 erkläret die Sache dahin, daß dem Pabst nicht für allzeit, sondern nur in so lange, bis in dem künftigen Koncilium mit Einwilligung der deutschen Nation ein anders wird verordnet worden seyn, 6 Monate in den Konkordaten eingeräumet worden. Es mag nun Herr Barthel, oder dieses Gravamen Recht haben, so sieht man doch daraus ganz klar, daß in besagter Klausel *nisi* &c. die Rede nicht gewesen sey de gratiis exspectativis Pontificis pro suis mensibus, oder pro mensibus Collatorum ordinariorum, patronorum &c., wenn

der-

derley gratiæ mit ihrer Einwilligung und auf ihr Verlangen für ihre Monate von dem Pabst, weil es doch Niemand anderer thun kann, ertheilet werden. Wenn also das Koncilium zu Trient die gratias exspectativas sess. 24. Cap. 19 de reform. aufgehoben hat, so hat es in Betreff der Konkordaten Deutschlands keine Abänderung gemacht; folglich trifft hier die Klausel *nisi* &c. nicht ein; denn das Koncilium hat an der Zahl der Monate nichts geändert, und die gratiæ exspectativæ waren nicht in den Konkordaten in dem Verstande, und unter dieser Einschränkung enthalten; bis ein anders im künftigen Koncilium mit Einwilligung der deutschen Nation verordnet werden wird; dieser Grund des Herrn Doktor Barthels fällt also sicher weg. Es kömmt mithin hauptsächlich darauf an, wie das Concilium Trid. sess. & Cap. cit. zu verstehen sey. Herr Barthel allegirt für sich den Hieron. Gonzalez ad reg. Cancell. 8vam § 1 proœm. n. 57. 58. 59. 63. 64. 65. Damit bin ich verstanden: was folgt daraus? - Meines Erachtens nichts. Herr Barthel widerspricht sogar selbst nicht, daß der Pabst in Disciplinardekreten des Trid. Kirchenraths dispensiren möge § 15; folglich kann er auch in diesem Dekret, von dem die Rede ist, dispensiren. Weiters sagt Gonzalez loc. cit. n. 60. (diesen num. hat Herr Barthel dissimuliret) quia romani Pontifices rarissime post Concilium Trid. tales exspectativas ad beneficia vacatura indulgere volunt, sed ad unguem Concilium

Trid.

Trid. observare intendunt; quamvis, NB. si vellent illas concedere, prout aliquando post dictum Concilium fuisse exspectativas quasi miraculose concessas vidi, non esset de illarum viribus dubitandum &c. Es kann also auch aus dem Gonzalez kein Beweis wider den Pabst hergeholet werden. Was Herr Doktor Barthel aus den gedachten Stellen des Gonzalez angezogen hat, beweiset nur, daß der Pabst nach dem Trid. Kirchenrath in so lange buchstäblich verfahre, bis er eine hinreichende Ursache findet, davon abzugehen, und zu dispensiren. Uebrigens da das Konzilium von Trient dem Pabst seine Authorität quoad omnia & singula decreta de reformatione morum, & disciplinæ ecclesiasticæ sess. ult. Cap. 21 ausdrückiich vorbehalten hat, so ergiebt sich unwidersprechlich daraus, daß selbes der deutschen Nation nicht versprochen und zugesagt habe, daß der Pabst gar keine gratias exspectativas, wenn sie auch schon den Rechten der Kollatorn, Patronen ꝛc. nicht schädlich sind, aus dringenden Ursachen Dispensationsweise mehr sollte ertheilen können. Das gebe ich zu, daß nicht so leicht pro concedendis gratiis exspectativis simplicibus, wie pro Coadjutoriis perpetuis erhebliche Ursachen vorhanden seyen, weil zwischen beyden ein großer Unterschied ist, und die Coadjutorien vorzüglich auf den Nutzen der Kirchen abzwecken, wie schon öfters erinnert worden.

Selbst

Selbst Gonzalez, den Herr Barthel für sich anführet, redet § 9. gloss. 5. n. 47 de Coadjutoriis cum futura successione ganz anderst, als de simplicibus gratiis exspectativis; diese, bezeuget er, werden sehr selten, (rarissime) jene aber oft verliehen. Utcunque tamen sit, sagt er, Papa id (das ist, die Coadjutorien mit der Nachfolge) concedere potest, & nemo conqueri potest. - et hodie etiam post Concilium Trid. NB. *passim* conceduntur a Sede apostolica tales Coadjutoriæ perpetuæ cum futura successione, dummodo ad id porrigantur litteræ commendatitiæ episcoporum, etiam per modum epistolæ missæ, attestantes, similem concessionem Coadjutoriæ utilem esse ecclesiæ &c. Dieser Author redet hier unwidersprechlich de Coadjutoriis in prælaturis non episcopalibus.

§. 37.

Wenn endlich Herr Hofkanzler pag. 102. lit. c. schreibt: „Wähnet das Kollegiatstift mittels Einmengung absurder Distinkziunkulen die Sache mit der „Nadel getroffen zu haben, wenn es dahin schreibt, „was massen Herr Professor Böhmer, und Herr von „Riegger an den in der diesseitigen informirenden Final„aufklärung angeführten Stellen seiner Absicht nicht „entgegen, sondern wohl gar dafür seyen:“ so ist zu bemerken, daß er erwähnte zween Authorn allegirt habe zur Bestärkung seiner ehevor in der sogenannten informi-

formirenden Finalaufklärung geführten irrigen Meynung, als wenn dem römischen Hofe einzig und allein in Rücksicht der Konkordaten, und zwar lediglich in prælaturis, seu beneficiis electivis majoribus (mithin nicht in beneficiis minoribus, als welche noch wie zuvor von Rechtswegen den Bischöfen zur Bestellung geblieben sind) die Bestell- und Bestättigung der Coadjutorn dergestalten gebühre, daß alles andere; was der päbstliche Hof dagegen doch unternimmt, als ungiltig und nichtig betrachtet werden müsse. Daß aber diese zween Authorn dieses nicht gelehret haben, erhellet aus ihren eigenen Worten, wie das Stift überzeugend geantwortet hat.

Herr Hofkanzler soll beweisen, daß Herr von Riegger und Böhmer gelehret haben, bey den *prælaturis, minoribus velut in decanatibus Collegiatarum* könne nicht der Pabst, sondern der Bischof *Coadjutores cum successione* stellen, das ist, das Nachfolgsrecht verleihen: darinn bestehet der status quæstionis. (siehe Einleitung) Wenn er dieses zeigen wird, so hat er, soviel diese zween Authorn betrifft, vollkommen Recht. Ich hingegen habe in der zweyten und dritten Frage zu Genügen bewiesen, daß es die Bischöfe nicht thun können.

§. 38.

Die unnützen Wiederholungen des Herrn Hofkanzlers bedörfen keiner weitern Widerlegung. — Er hat nicht bewiesen, daß die Coadjutorn ex natura impeditæ

ditæ administrationis, & negotii in *temporales*, & perpetuos, und diese in Coadjutores *cum*, vel *sine* successione eingetheilet werden müssen. Am allerwenigsten aber hat er dargethan, daß derjenige, welcher diese Eintheilungen nicht annimmt, sich irre. Ich habe vielmehr in der Antwort auf die erste Frage gezeiget, daß die Eintheilungen des Herrn Hofkanzlers in praxi zu nichts taugen.

Er hat auch nicht erhärtet, daß die Bischöfe Coadjutorn mit der Nachfolge bey niedern Prälaturen und Beneficien nach den gemeinen Rechten, nach den Konkordaten, und nach der kaiserlichen Wahlkapitulation zu stellen, das ist, ihnen das Nachfolgsrecht zu geben berechtiget seyen. Das Gegentheil aber habe ich in der zweyten, dritten und vierten Frage bewiesen.

Die übrigen Anzüglichkeiten des Herrn Hofkanzlers wider den heiligen Stuhl zu Rom, und seine Ausfälle wider das Stift St. Andre gehören zu meinen vier Fragen nicht. Letzteres wird sich deßwegen, wenn es will, schon selbst genugsam zu schützen und zu vertheidigen wissen.

Zum Beschluß endlich überlasse ich es der eignen Beurtheilung des Herrn Hofkanzlers Degen, ob er nicht etwa besser gethan haben würde, wenn er keinen so großen Lärmen in der Sache gemacht hätte, sondern ruhig und gelassen in der Scheide geblieben wäre.

* * *

Druckfehler.

S. 9. Z. 9. von dem Stift — bleibt von weg.

S. 22. Z. 7. ita dicti — lese ita dati.

S. 28. Z. 26. aliis — l. alias.

S. 39. Z. 29. nach öffentliche — setze geistliche.

S. 55. Z. 17. apostolica — l. apostolicæ.

S. 47. §. 12. Z. 5. setze nach verboten — worden, und Z. 7. nach aus dringenden Ursachen — sie zu gestatten.

S. 58. Z. 16. pag. 19. — l. Cap. 19.

S. 70. Z. 18. non illaudativi — l. non illaudati vi.

S. 78. Z. 1. patronalis — l patronatis.

S. 95. Z. 3. eines ganz hohen — l. eines ganzen hohen.

S 100. Z. 18. exspectative — l. exspectativæ.

S. 107. Z. 9. annalis — l. annatis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Indobler, Erdmann,

J. C. E. J. Chorherrns bey dem Stift St. Andre in Freising Antwort auf das Bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien [et]c. aufzustellen und zu bestättigen. Beleuchtet von Johann Martin Degen, Hochfürstlich geheimen Rath und

München 1786

J.can.p. 273#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544731-0
VD18 14514060-005